Die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Heinrich Kleim
Geprüfter Rechtskandidat
aus Eichenberg.

Marburg 1937

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
am 22. April 1936 angenommen.

Berichterstatter: Prof. Dr. Giesecke.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Der Turn- und Sportlehrer.

II. Teil.

Die Haftpflicht.

Schrifttum.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs, Kommentar 14. Aufl., 1933.
Bartsch: Ursachen der Sportunfälle und ihre Verhütung, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 441 ff.; S. 463 ff.
de Boor: Das Zusammentreffen der einzelnen Tatbestände unerlaubter Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, GruchBeitr. Bd. 61, S. 758 ff.
Brand: Das Beamtenrecht, 3. Aufl., 1928.
Brückner: Die Haftpflicht derjenigen, welche die ihrer Verfügung unterstehenden Räume dem öffentlichen Verkehr gewidmet haben, für die ordnungsmäßige und verkehrssichere Beschaffenheit dieser Räume, Recht 1905, S. 329 ff.; S. 352 ff.
Delius: Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 4. Aufl., 1929.
— Die Haftpflicht der Beamten unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung, DJZ. 1904, S. 525.
— Über Haftpflicht der Beamten, Recht 1906, S. 649.
— Streitfragen aus dem Gebiete der Beamtenhaftpflicht, Recht 1913, S. 494.
— Die Haftung für Verkehrssicherheit, DJZ. 1914, S. 206.
Doelle: Gutachten, Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages (Köln), 1926, Bd. I, S. 98 ff.
Eckardt: Haftpflichtfälle aus dem Schulunterricht, Körper und Geist, 1908, S. 12 ff.; S. 175 ff.
— Haftpflicht und Turnlehrer, Monatsschrift für das Turnwesen, 1912, S. 249 ff.; S. 285 ff.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 13. Bearb., 1931.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearb., 1932.
Ermel: Die Strafbarkeit von Sportkampfverletzungen, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 415.
Fischer-Henle-Titze: Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl., 1932.
Fischer-Müller: Die Haftpflicht des Lehrers, 1911.
Friebe: Die zivil- und strafrechtliche Stellung des Lehrers, I. Buch: Die zivilrechtliche Stellung des Lehrers, Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 66, 1930.
— Haftungsfragen bei Schülersportvereinen, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 339 ff.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl., 1931.
Grunau: Die Amtspflichtverletzung in der neuen Rechtsprechung, 1933.
Gumbinner: Die Haftpflicht des Lehrers, DJZ. 1901, S. 430.
Hofacker: Sport und Körperverletzung, DJZ., 1927, S. 454.
Jaeck: Körperliche Erziehung, Handbuch des Unterrichts an höheren Schulen, Bd. 17, 1931.
Josef: Bemerkungen zur Lehre von der Haftung für die Verkehrssicherheit von privaten und Berufsräumen, GruchBeitr. Bd. 52, S. 525 ff.
Kost: Die „Körperverletzung“ im Sport, Die Leibesübungen, 1928, S. 557.
Külz: Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes, 1902.
Landé-Günther: Der Studienrat, Bestimmungen über die äußere Stellung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen. Teil II, Rechte und Pflichten, Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 28, 1925.
Lange: Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.
Lehmann, H.: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. I, 4. Aufl., 1933.

Lehmann, H. O.: Die Haftpflicht des Lehrers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Ansprache gehalten im Marburger Lehrerverein, 1901.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB., 1929.
— Fahrlässigkeit und Unfähigkeit, Festgaben für L. Enneccerus, 1913.
v. Liszt: Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1898.
Momsen-Ostertun: Unfall- und Schadenverhütung im Schul-Turnunterricht, 1929.
Noack: Zur Unfallverhütung beim Turnen, Deutsches Turnen, 1935, Heft 6—8.
Oertmann: Kommentar zum BGB., 2. Bd., 1. Abtlg., 5. Aufl., 1928.
— Kommentar zum BGB., 2. Bd., 2. Abtlg., 5. Aufl., 1929.
— Privatrechtsschutz gegenüber Unzurechnungsfähigen, SeuffBl. Bd. 74, S. 573 ff.
— Verschuldungsfähigkeit, LZ. 1924, S. 241 ff.
Planck: Kommentar zum BGB., 2. Bd., 1. Hälfte, 4. Aufl., 1914.
— Kommentar zum BGB., 2. Bd., 2. Hälfte, 4. Aufl., 1928.
Reichsgerichtsrätekommentar 1. Bd., 8. Aufl., 1934; 2. Bd., 8. Aufl., 1934.
Richert: Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen, Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 19 und 20, 1927.
Rümelin: Das Verschulden in Straf- und Zivilrecht, 1909.
— Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht, Arch. ZivPr. Bd. 90, S. 171 ff.
Schack: Welcher Verband haftet jetzt bei Amtspflichtverletzungen der Beamten? Beamtenjahrbuch 1934, S. 615 ff.
Schütz: Turnlehrer und Turnlehrerinnen. Ihre Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung und Dienstverhältnisse. Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 35, 1926.
— Der Unterricht in den Leibesübungen an Schulen und Hochschulen, Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, Heft 36 (Teil I), Heft 37 (Teil II), 1926.
Stammler: Die Lehre von dem richtigen Rechte, neubearb. Aufl., 1926.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 2. Bd., 1. Teil, 9. Aufl., 1930.
— Kommentar zum BGB, 2. Bd., 3. Teil, 9. Aufl., 1929.
Steinweg: Die Verbandshaftung für Pflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt nach den Voraussetzungen und der Geltungskraft des Art. 131 der Reichsverfassung, Diss. Marburg, 1933.
Traeger: Der Kausalbegriff in Straf- und Zivilrecht, 1904.
— Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, Festgaben für L. Enneccerus, 1913.
Waldeyer: Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, Diss. Marburg, 1934.
Weyl: System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch, 1905.
— Die Haftung für Unfälle bei Leibesübungen. Zivilrechtliches Gutachten zur Lehre vom Verschulden. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Turnen und Jugendspiel, Bd. 10, 1901, Nr. 5—8.
— Dreißig Jahre Rechtsprechung zur Frage der Leibesübungen, Deutsches Archiv für Leibesübungen (Stadtamt für Leibesbungen), Jahrgänge 1930/31, 1931/32, 1932/33, 1933/34.
— Rechtsfragen aus dem Gebiet der Leibesübungen und der Jugendertüchtigung, 1922.
Zeiler: Sport und Körperverletzung, DJZ. 1926, S. 1603 ff.
Zitelmann: Ausschluß der Widerrechtlichkeit, ArchZivPr. Bd. 99, S. 1 ff.

Abkürzungen.

AfL.: Deutsches Archiv für Leibesübungen (Stadtamt für Leibesübungen).
ADLZSch.: Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, Blätter für Schulrecht.

AGBGB.: Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
ALR.: Preußisches Allgemeines Landrecht vom 1. 6. 1794.
ArchZivPr.: Archiv für die civilistische Praxis.
DJZ.: Deutsche Juristen-Zeitung.
DPhBl.: Deutsches Philologenblatt.
DRZ.: Deutsche Richterzeitung.
DTZ.: Deutsche Turn-Zeitung.
GruchBeitr.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
JW.: Juristische Wochenschrift.
JurRundsch.: Juristische Rundschau.
LZ.: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
MfT.: Monatsschrift für das Turnwesen.
MinErl.: Ministerial-Erlaß.
OLG.: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
OVG.: Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
PädZR.: Pädagogische Zeitung, Rechtsbeilage (Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins).
Recht: Das Recht. Juristisches Zentralblatt für Praktiker.
RG.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl.: Reichsgesetzblatt.
RGRKomm.: Reichsgerichtsrätekommentar.
RGSt.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGWarn.: Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG. abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer.
RV.: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919.
SeuffArch.: Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
SeuffBl.: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
ZblU.: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen; ab 1. Januar 1935: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder.

Turn- und Sportzeitschriften.

Deutsches Archiv für Leibesübungen (Stadtamt für Leibesübungen und Jugendpflege), Monatsschrift mit amtlichen Veröffentlichungen für die Deutschen Reichs- und Landesbehörden, Stadtverwaltungen, Ausschüsse und Spitzenverbände.
Deutsche Sportlehrerzeitung, Monatsschrift für das Sportlehrertum. Amtliches Organ des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. im Nationalsozialistischen Lehrerbund.
Deutsche Turn-Zeitung, amtliches Blatt der Deutschen Turnerschaft.
Deutsches Turnen, Zeitschrift für nationalsozialistische Körpererziehung, Herausgeber: Nationalsozialistischer Lehrerbund.
Die Leibesübungen, Zeitschrift für Veröffentlichungen des Deutschen Turnlehrervereins, der Deutschen Hochschule für Leibesübungen und des Deutschen Ärztebundes zur Förderung der Leibesübungen; ab 1. Januar 1933: Leibesübungen und körperliche Erziehung.
Körper und Geist, früher Zeitschrift für Turnen und Jugendspiel.
Monatsschrift für das Turnwesen, Zeitschrift für die Erziehung der Jugend durch Turnen, Spielen, Wandern, Schwimmen, Rudern und winterliche Leibesübungen; ab 1921: Monatsschrift für Turnen, Spiel und Sport.

Einleitung.

Die Leibesübungen bergen — das liegt in ihrem Wesen, ihrer Zielsetzung und Betriebsweise — eine Fülle von Gefahren in sich. Selbst bei größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Turn- und Sportlehrers werden Unfälle nie zu vermeiden sein. Unsere Frage lautet deshalb:

Inwieweit kann der Turn- und Sportlehrer für Unfälle im Betriebe der Leibesübungen verantwortlich gemacht werden?

Die Ausführungen erstrecken sich nur auf diejenigen Fälle, in denen der Turn- und Sportlehrer einer dritten Person Schaden zufügt, nicht auch auf die, in denen der Staat (der Verband), der private Schulträger bezw. der Inhaber einer Sportschule oder der Verein, in dessen Diensten er steht, der Geschädigte ist. —

Es ist zunächst notwendig, den vielsagenden Begriff „Turn- und Sportlehrer" zu umreißen, ohne eine zu enge Abgrenzung vorzunehmen. Erheblicher bezüglich der rechtlichen Auswirkungen ist die Aufteilung der Turn- und Sportlehrer in die verschiedenartigen Gruppen: beamtete und nichtbeamtete Turn- und Sportlehrer. Im zweiten Teil wird einleitend auf die geschichtliche Entwicklung der Lehrerhaftung näher eingegangen, um die nachteiligen Folgen, die aus falsch verstandenen gesetzlichen Vorschriften entstehen können, hervorzuheben und die im Zusammenhang damit stehende Entwicklung der Haftung des Staates an Stelle seiner Beamten zu erörtern. Nach einer allgemeinen Darstellung des geltenden Rechtszustandes werden dann unter Aufteilung der einzelnen Turn- und Sportlehrergruppen die jeweiligen Haftungsgrundlagen gesondert behandelt. Die typischen Verletzungen bei Turnen und Sport sind — soweit sie rechtliche Bedeutung haben — berücksichtigt. Kausalität und Widerrechtlichkeit bieten keine Besonderheiten und sind deshalb nur kurz behandelt. Dagegen wird umso eingehender das Verschulden des Turn- und Sportlehrers geprüft. Diese Ausführungen bilden den eigentlichen Kern der Arbeit. Es soll an Hand der bisherigen Rechtsprechung ein tieferer Einblick in die Sorgfaltspflichten, durch deren Außerachtlassung der Tatbestand der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB erfüllt wird, gegeben werden, um im Anschluß daran diese Sorgfaltspflichten einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und eine stärkere Berücksichtigung der Gefahrenlage im Betriebe der Leibesübungen zu fordern. Die verschiedentlich vorkommenden Wiederholungen dieses Teiles wurden im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer anderweitigen übersichtlichen Darstellung in Kauf genommen. Kurze Erörterungen über das mitwirkende Verschulden des Verletzten, den vertraglichen Ausschluß und den Inhalt und Umfang der Haftung des Turn- und Sportlehrers beschließen die Arbeit.

I. Teil.

Der Turn- und Sportlehrer.

Die gewaltige Aufwärtsentwicklung von Turnen und Sport nach dem Weltkriege schuf zugleich einen neuen Berufszweig, den des Turn- und Sportlehrers. Wohl hatten wir vor dem Kriege Turnlehrer, Schwimmlehrer, Fechtlehrer und Trainer, doch entsprachen diese nicht dem heutigen Typus des Turn- und Sportlehrers, den erst die moderne Turn- und Sportbewegung entwickeln konnte.

I. Abgrenzung des Begriffes.

Eine genaue Bestimmung und Abgrenzung des Begriffes „Turn- und Sportlehrer" zu geben, bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Im Rahmen dieser Arbeit kommt es darauf nicht an, vielmehr bedarf es hier nur einer weitgehenden Erfassung aller irgendwie unter diesen Begriff zu rechnenden Lehrer des Turnens und des Sportes. Die Art der Ausbildung und die Organisationen, in den sie zusammengeschlossen sind, geben uns die notwendige Übersicht. Als Turn- und Sportlehrer kommen in Betracht:

1. Alle diejenigen Personen, die an einer staatlichen Turnlehrerbildungsanstalt, Hochschule für Leibesübungen, Hochschulinstitut für Leibesübungen, Landesturnanstalt oder der Deutschen Hochschule für Leibesübungen (früher private Einrichtung, heute Reichshochschule für Leibesübungen) die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht in Leibesübungen erworben haben. Die Heeresschule für Leibesübungen, die Marineschule und die Landespolizeischule für Waffendienst und Körperschulung sind ebenfalls hier einzuordnen.

2. Alle dem Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. (mit der Fachschaft für Gymnastik und Tanz) angehörigen Personen. Dieser Verband, der mit der Gruppe der „Turn- und Sportlehrer aller Schulgattungen[1]) die Reichsfachschaft für körperliche Erziehung im Nationalsozialistischen Lehrerbund bildet[1a]), ist die einzige Berufsorganisation für freie Turn- und Sportlehrer. Die früheren Vereinigungen und Verbände wie: Deutscher Turnlehrerverein, Reichsverband der Fachturnlehrer, Verband Deutscher Diplom-Turn- und Sportlehrer, Verband Deutscher Sportlehrer (VDS.) mit seinen zahlreichen Fachgruppen, der Reichsverband für Gymnastik und Tanz e. V. u. a. sind in ihm zusammengeschlossen. Auch diejenigen Personen, welche auf Grund eines Unterrichtserlaubnisscheines[2]) gewerbsmäßig Privat-

1) Diese wurden bereits in Gruppe 1 erfaßt.

1a) Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 252 und 258.

2) Man muß trennen in:
   1. gewerbsmäßigen Unterricht bei Jugendlichen und
   2. gewerbsmäßigen Unterricht bei älteren Personen.

Zu 1.: Die Bestimmungen finden wir in der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (G. S. S. 135), der Staatsminister-Instruktion vom 31. Dezember 1839

unterricht in irgendeinem Zweig von Turnen, Sport oder Gymnastik erteilen, werden heute diesem Verband angehören. —

3. Vielfach sind bezw. waren Studienräte, Volksschullehrer und Fachschullehrer als „Turnlehrer" tätig, ohne die Lehrbefähigung in diesem Fache zu besitzen [3]). Sie unterstehen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die geprüften Turn- und Sportlehrer; doch ist bei der Feststellung des Verschuldens eine entsprechende Milderung vorzunehmen [4]).

II. Arten der Turn- und Sportlehrer.

Die Turn- und Sportlehrer gliedern sich entsprechend der Rechtsnatur ihrer Arbeitsverhältnisse in zwei Gruppen:

A. Beamtete Turn- und Sportlehrer:

1. an öffentlichen Schulen: Volksschulen, mittleren Schulen, höheren Schulen, Berufs- und Fachschulen.
2. an Hochschulen: Direktoren und Abteilungsleiter der Institute für Leibesübungen, die planmäßigen Assistenten derselben [5]).
3. an Hochschulen für Lehrerbildung: Professoren und Dozenten der Leibesübungen.
4. beim Reichsheer und der Polizei: Sportoffiziere und auch Sportunteroffiziere.
5. bei Städten: Turnräte, Leiter von Stadtämtern für Leibesübungen und Jugendpflege.
6. im Reichsbund für Leibesübungen: Reichssportführer, Gau- und Bezirksbeauftragte [6]).

B. Nichtbeamtete Turn- und Sportlehrer:

1. Turn- und Sportlehrer, die angestellt sind (Privatdienstvertrag nach § 611 BGB) an und bei:

---

und dem Min.Erl. vom 19. Oktober 1921 (ZblU., S. 421), bei Schütz, Unterricht in den Leibesübungen, S. 195 ff., Weidm. T. A. Heft 37. Ein Erlaubnisschein, für dessen Ausstellung der Kreisschulrat zuständig ist, wird bei Ordnungsmäßigkeit erteilt.

Zu 2.: Maßgebend ist § 35 der Gew.-Ordng. (betreffs Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht), da hier die Unterrichtsgesetzgebung nicht eingreift (RGSt. Bd. 46, S. 312 ff. und S. 327). Verlangt wird lediglich eine Anzeige bei der zuständigen Behörde, § 35 Abs. 7 Gew.O.

3) Im Jahre 1929 wurde noch etwa ein Drittel der Turnstunden an den höheren Schulen Preußens von Nichtfachkräften erteilt. In den Volksschulen war die Zahl noch wesentlich höher, s. Schütz, Einl. zu Momsen-Ostertun, 1929. Heute dürfte sich ein wesentlich günstigeres Bild ergeben.

4) s. S. 34.

5) Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1935, Heft 11, S. 248.

6) Diese sollen als Beamte anerkannt werden, Waldeyer, S. 18. Einstweilen zählen sie zu der nichtbeamteten Turn- und Sportlehrergruppe.

Privatschulen, Vereinen, Fachverbänden, Sanatorien, Kurorten und Seebädern, der N.S.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Werken, Firmen, privaten Turn- und Sportschulen und dergl. — Ferner sind die staatlich geprüften Schwimmeister der Badeanstalten und Hallenbäder und die nichtplanmäßigen Assistenten der Institute für Leibesübungen hier einzugliedern.

2. Selbständige Unternehmer von Turn- und Sportschulen, Körperbildungs- oder Kulturinstituten, Gymnastik-, Box-, Ski- und Fechtschulen, soweit sie Unterricht erteilen.
3. Turn- und Sportlehrer, die privaten Unterricht[7]) in allen Zweigen der Fachgruppen des „Reichsverbandes" erteilen (Boxen, Ringen, Eislauf, Fechten, Fußball, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hockey, Jiu-Jitsu, Leichtathletik, Rudern, Skilauf, Schwimmen, Tennis, Turnen).
4. Ferner sind die neugeschaffenen Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung[8]) an den Regierungen, die Angestellte bei der Preußischen Staatsverwaltung im Sinne des Preußischen Angestelltentarifs sind[9]), zu erwähnen. Im Rahmen der Arbeit werden sie, da sie keine Turn- und Sportlehrer im eigentlichen Sinne sind, weiterhin nicht gesondert behandelt.

Besonders zu beachten ist bei dieser Aufzählung, daß unter die Gruppe der nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer auch die öffentlichen Lehrer zu rechnen sind, die Unterricht an einer Privatschule oder Privatunterricht geben[10]). —

Beide Gruppen, die der beamteten und die der nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer, werden in der folgenden Darstellung ständig gegenübergestellt werden. Einer ausdrücklichen Hervorhebung einzelner Untergruppen bedarf es grundsätzlich nicht; nur dort, wo es sich um besonders gelagerte Rechtsverhältnisse bestimmter Einzelgruppen handelt — in Betracht kommen die Lehrer an Privatschulen und die Privatlehrer — muß eine solche erfolgen.

*

Außer den fachlich vorgebildeten Turn- und Sportlehrern finden wir in der deutschen Turn- und Sportbewegung eine große Zahl von ehrenamtlichen Übungsleitern (Turnwarten, Sportwarten, Vorturnern), die in den Vereinen die körperliche Ausbildung der Mitglieder übernehmen. Da

---

7) s. S. 2, Anm. 2.

8) s. Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1935, Heft 11, S. 239 ff.

9) Jedoch wird in fast allen Fällen einer Pflichtverletzung des Dezernenten die primäre Haftung des Staates eintreten, weil der Dezernent in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat (das folgt u. E. aus dem ausdrücklichen Hinweis, daß den Kreisjugendwarten keine obrigkeitlichen Befugnisse gegeben sind, a.a.O., S. 242). Insoweit ist der Dezernent „Beamter" im Sinne der Staatshaftungsgesetze, s. S. 9.

10) Friebe, S. 17, Anm. 3 zu § 196 BGB; Recht 1922, Nr. 1680; JW. 1923, S. 511.

für sie grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht in demselben Umfang gelten wie für den nichtbeamteten Vereins-Turn- und Sportlehrer, sind sie in die Darstellung einbezogen [11]). Die Härten, die durch diese Gleichsetzung entstehen könnten, sind durch Milderung des Sorgfaltsmaßstabes auszugleichen [12]).

II. Teil.

Die Haftpflicht.

Zunächst muß festgestellt werden, daß das Thema „Die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers" auch dem heutigen Rechtszustand im Ausdruck angepaßt ist, obgleich in fast allen Haftpflichtfällen des beamteten Turn- und Sportlehrers der Staat an dessen Stelle tritt [13]). Nach § 3 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. 8. 1909 hat der Staat (der Verband) einen Rückgriffsanspruch gegen den schuldhaft handelnden Beamten, sodaß auch heute durchaus von einer Haftpflicht des beamteten Turn- und Sportlehrers die Rede sein kann [14]). Die primäre Haftung des Staates bezweckt in erster Linie den Schutz des Beamten vor Angriffen Dritter, will aber auf keinen Fall die persönliche Haftung des Beamten beseitigen.

Die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers, d. h. die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Verpflichtung zum Schadenersatz, wird im folgenden Teil behandelt. Die Unterscheidung in beamtete und nichtbeamtete Turn- und Sportlehrer hat hier ihre eigentliche Bedeutung. Beide Gruppen unterstehen rechtlich abweichenden Bestimmungen, die im einzelnen in den folgenden Abschnitten nach praktischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der einschlägigen Entscheidungen der Gerichte zusammengestellt werden.

Als Einführung in das engere Stoffgebiet dient eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Haftpflichtfragen bei Turnen und Sport, deren falsche Auffassung zur unheilvollen Einschränkung der Leibesübungen in den deutschen Schulen führen mußte. Einen weiteren Grund für die geschichtliche Darstellung gibt die im späteren Verschuldensabschnitt zu behandelnde Frage nach der notwendigen Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen [15]).

---

11) Diese rechtliche Gleichstellung und die bisher fehlende juristische Abgrenzung von dem Turn- und Sportlehrer veranlaßt im Rahmen dieser Arbeit zu einer derartigen Erörterung.
12) s. S. 34.
13) s. S. 9 und 20.
14) Delius, S. 1 (Einleitung).
15) s. S. 49 ff.

1. Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick — Entwicklung der Staatshaftung.

I. Die Entwicklung seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach der Jahrhundertwende herrschte in den deutschen Turnlehrerkreisen größte Beunruhigung über die Fragen der Haftpflicht. In sämtlichen Lehrerversammlungen, Zeitschriften und Tageszeitungen wurde eifrigst über die Haftpflichtbestimmungen des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches gestritten und geschrieben. Unermüdlich wurde hervorgehoben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine Verschärfung der Haftpflicht und damit eine erhebliche Verschlechterung der Lage des Turnlehrers gebracht habe. Die gesamte Lehrerschaft nahm Anteil an der Lösung dieses Problems, das in Wirklichkeit keines war. Der Vergleich zwischen dem Rechtszustand vor und nach 1900 beweist dies [16]).

Vor 1900 haftete der Turnlehrer bei einem Unfall, durch den ein Schüler unmittelbar Schaden erlitt, grundsätzlich nur dann, wenn ihn bei der Verletzung des Schülers ein Verschulden traf. Letzteres mußte der Geschädigte nachweisen. Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde hier nichts geändert. Der nichtbeamtete Turnlehrer haftete wie jede Privatperson nach den §§ 823, 832 BGB, der beamtete nach den §§ 839, 832 BGB unmittelbar persönlich. Eine Staatshaftung an Stelle des Beamten — wenn dieser in Ausübung öffentlicher Gewalt handelte — war zunächst unbekannt [17]). Nur unter den Voraussetzungen der §§ 31/89 — der Beamte handelt als verfassungsmäßig berufener Vertreter — und 831 BGB — der Beamte handelt als Verrichtungsgehilfe — trat eine Haftung des Schulträgers neben der des Lehrers ein [18]).

Eine Verschärfung der Ersatzpflicht war allerdings in den Fällen eingetreten, in denen jemand für widerrechtliche Handlungen dritter Personen haftbar gemacht werden kann, wenn ihn selbst ein Verschulden trifft. Eine Haftbarkeit aufsichtspflichtiger Personen war schon im gemeinen Recht anerkannt und in einigen neueren Gesetzesentwürfen ausgebaut [19]). Die Beweislast, der Angelpunkt der ganzen Frage, war damals vor 1900 von dem allgemeinen Grundsatz beherrscht [20]): der Beschädigte hat die mangelnde Aufsichtsführung des Aufsichtspflichtigen zu beweisen [21]).

---

16) Die folgende Darstellung stützt sich auf: Külz, die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes, 1902.

17) Anders im rheinischen Rechtsgebiet: Code civil, Art. 1384; Art. 89 Nr. 2, AGBGB.; s. Delius, S. 81.

18) s. S. 19, 21.

19) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Bd., 4. Aufl., 1875, § 455, Anm. 12; Preuß. ALR. I 6, §§ 57, 65; code civil, Art. 1384; Sächs. BGB § 779; Österr. BGB §§ 1308, 1309; Hess. Entwurf, Art. 211, 212; Bayr. Entwurf, Art. 627; Dresdener Entwurf, Art. 216.

20) Motive II, S. 735.

21) Für den Aufsichtspflichtigen ungünstig: c. c. Art. 1384; Hess. Entw., Art. 211; Bayr. Entw., Art. 63.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verteilte die Beweislast abweichend von diesem Grundsatz. Nach § 832 BGB hat der Aufsichtspflichtige, wenn er von der Haftung loskommen will, zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Der Gesetzgeber hielt es für zweckmäßiger „von dem Aufsichtspflichtigen, der leicht im Stande sei, die Gründe seines Verhaltens darzulegen, die Erbringung des Entlastungsbeweises zu fordern, als von dem Beschädigten die Herbeischaffung der belastenden Momente" [22]). Diese Verschärfung gegenüber dem Rechtszustand vor 1900 konnte aber kein Anlaß zu besonderer Besorgnis sein, da der Turnlehrer durch den Nachweis, daß er seiner Aufsicht genügt habe, sich befreite. Die Beunruhigung des Lehrerstandes wird sich nur daher erklären lassen, daß Unberufene sich mit diesen Fragen befaßt hatten und damit diejenigen wirkungsvoll unterstützten, die aus der Angst der Lehrerschaft den Nutzen ziehen konnten: die Versicherungsgesellschaften und Versicherungsagenten, die als eigentliche Urheber der Beunruhigung anzusehen sind [23]).

In Scharen strömten die Turnlehrer in die Versicherungsgesellschaften. In welchem Maße man diese „Epidemie" förderte — unbewußt oder bewußt — zeigen mehrere Aufsätze der Lehrerzeitungen [24]), die zum Beweise der verschärften Haftpflicht Unglücksfälle anführen, deren Entscheidung noch gänzlich fehlte und die daher niemals Anhaltspunkte darüber abgeben konnten, ob der Lehrer in Anspruch genommen bezw. durch die Gerichte schärfer angefaßt worden war als vor 1900. Die Beunruhigung der gesamten Lehrerschaft durch derartige Darstellungen und Auffassungen, die zum Teil stark übertrieben, in einigen Fällen aber geradezu die Tatsachen auf den Kopf stellten [25]), ist nur allzu verständlich. Selbst die aufklärende Tätigkeit namhafter Juristen konnte sie nicht hinwegräumen! [26]) Die Lehrerschaft blieb in dem Glauben, daß die Haftung gegen früher verschärft worden sei [27]).

Die notwendige Folge davon mußte sein, daß jeder Lehrer, besonders aber der Turnlehrer, seinen Unterricht so gestaltete, daß die Möglichkeit eines Unfalles von vornherein ausgeschaltet war: jede mutige Übung, jeder Sprung, jedes Spiel wurde aus dem Turnunterricht verbannt und sogar das Wandern mit der Klasse wurde entschieden abgelehnt [28]). Recht bezeichnend für die damalige Handhabung des Turnunterrichts ist ein Ausspruch eines Turnlehrers, in dessen Turnstunden während 20 Jahren kein Unfall eingetreten war und der daraufhin nach seiner Methode der Unfallverhütung befragt, erklärte: „Bei mir kommt in der Turnstunde kein Bein von der Erde!" [29]).

---

22) Mugdan, Materialien zum BGB, 2. Bd., 1899, S. 1090.

23) Külz, S. 9; MfT. 1901, S. 346; Weyl, Rechtsfragen, S. 5.

24) z. B. Preuß. Lehrerzeitung, Jahrg. 24, Nr. 124 und 166, bei Külz, S. 42.

25) Preuß. Lehrerzeitung, Jahrg. 27, Nr. 150, bei Külz, S. 47.

26) z. B. Lehmann; Külz; Gumbinner, DTZ. 1901, S. 430; Weyl, Gutachten.

27) MfT. 1902, S. 189.

28) DTZ. 1901, S. 619; MfT. 1901, S. 221; 1907, S. 319; Fischer-Müller, S. 10 und 108.

29) Momsen-Ostertun, S. 119.

Die damals durchschnittlich geringe Bewertung der Leibesübungen und die Angst der Turnlehrer vor dieser ungeheuerlichen Haftpflicht, die jeden Turnbetrieb erstickte, hat nicht zuletzt dazu beigetragen, daß die Leibesübungen, an erster Stelle das Jahn'sche Turnen, das nicht nur im Geräteturnen, sondern in Spielen, Reiten, Schwimmen und Wandern bestand, weit zurücktreten mußte, daß die seit 1860 aufblühende Entwicklung des Deutschen Turnens [30]) dort die geringste Unterstützung und Pflege fand, wo am ehesten Gelegenheit gegeben war: in der Schule!

Die rühmlichen Ausnahmen unter den Turnlehrern, die sich durch diese „Epidemie" nicht von ihrer Aufgabe und ihrer Verpflichtung gegenüber der Jugend abbringen ließen, die die Haftpflichtangst überwanden und die als „sicher" folgenden Prozesse dennoch nicht erlebten, handelten wie ein ordentlicher Turnlehrer damals und heute handeln muß: pflichtgemäß, d. h. unter Beobachtung derjenigen Sorgfaltspflichten, denen jeder Lehrer der Leibesübungen unterworfen ist. Außerdem verhinderten einige Städte [31]), die sich im Hinblick auf die Besorgnis der Lehrerschaft bezüglich ihrer Haftpflicht bereit erklärten, die Haftung zu übernehmen bezw. ihre Lehrer gegen Haftpflicht zu versichern, daß Turnen, Wandern und Spielen in ihren Schulen noch mehr zurückgedrängt wurden.

Die Lösung dieser Fragen wurde immer dringlicher. Die Übernahme der Haftung durch den Staat war das Ziel. Einige Länder [32]) hatten den Streit durch positive Bestimmungen, die sich an Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anlehnten, gänzlich vermieden. Andere Länder lehnten eine solche Regelung grundsätzlich ab, darunter zunächst auch Preußen [33]).

Erst im Jahre 1909 wurde durch das „Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt" vom 1. August 1909 (G. S. S. 691) derselbe Rechtszustand herbeigeführt, der in Württemberg, Bayern usw. seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches galt.

Die Lehrerschaft, die dieses Gesetz freudig begrüßen mußte, wurde restlos enttäuscht — denn sie blieb ausdrücklich von den Wohltaten des Gesetzes ausgeschlossen [34]). Die Regierung stand auf dem Standpunkt, daß die Schullast eine Gemeindelast, und somit keine Staatshaftung für Lehrer

---

30) 1860 Gründung der Deutschen Turnerschaft in Coburg.

31) Marburg, Hannover, MfT. 1901, S. 346; DTZ. 1901, S. 619; Osnabrück, MfT. 1907, S. 319; Essen, Fischer-Müller, S. 10, bezüglich § 832 BGB. Andere Städte weigerten sich ganz entschieden trotz größter Anstrengungen der Lehrerschaft, z. B. Hamburg, MfT. 1904, S. 62; Brandenb. Städtetag, MfT. 1902, S. 222, da eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht eingetreten und daher eine Versicherung gegen Ansprüche aus den Haftpflichtbestimmungen unnötig sei.

32) s. AGBGB. in Württemberg, Art. 202—204; Baden, Art. 5; Sachsen-Coburg-Gotha, Art. 18; Reuß j. L., § 48; Bayern, Art. 60, 61.

33) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. I, 1905, S. 126, Anm. 100. Ausnahme: das rheinische Rechtsgebiet auf Grund des Art. 89 AGBGB., durch den Art. 1384 des Code civil seine Gültigkeit behielt.

34) LZ. 1918, S. 993; JW. 1914, S. 841 ff.

möglich sei. Die Lehrer waren weiterhin persönlich haftpflichtig![35]) Dieser unbefriedigende Zustand wurde erst durch das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftung des Staates" vom 14. Mai 1914 (G.S. S. 117) aufgehoben. Die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 fanden Anwendung auf alle Lehrer und Lehrerinnen eines Schulverbandes. Nicht der Lehrer, nur der Staat konnte von jetzt ab bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung öffentlicher Gewalt in Anspruch genommen werden.

II. Heutiger Rechtszustand.

Die nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer haften stets nach den §§ 823 und 832 BGB. Sie sind jeder Privatperson gleichgestellt. Eine Haftung des Schulträgers, des Vereines, des Verbandes usw. neben der persönlichen des Lehrers kommt nur über § 31 bezw. § 831 BGB in Betracht.

Bei den beamteten Turn- und Sportlehrern tritt bei privatrechtlichen Verrichtungen die Haftung des Schulträgers über §§ 89, 31 und 831 BGB neben die persönliche Haftung des Lehrers aus § 823 bezw. § 839 BGB[36]). Bei Verletzung einer Amtspflicht, die sich als Ausübung öffentlicher Gewalt äußert, kann der Verletzte dagegen nur den Staat (den Verband) in Anspruch nehmen, nicht den Turn- und Sportlehrer[37]). Diese Haftung des Staates an Stelle des tätigen Beamten beruhte auf den erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen[38]). Zur allgemeinen Regel erhoben wurde sie durch Art. 131 der Reichsverfassung von 1919. Die nähere Regelung, die in Art. 131 Abs. II RV. der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, war in Preußen bereits durch das Gesetz vom 1. August 1909 (in Verbindung mit dem Gesetz vom 14. Mai 1914), dessen § 1 inhaltlich mit Art. 131 RV. übereinstimmt, vorweggenommen. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes sind, soweit sie dem Art. 131 RV. nicht widersprachen, wirksam geblieben[39]).

Der Beamtenbegriff des Art. 131 RV. umfaßt alle diejenigen Personen, die der Staat mit Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hat. Daß der Handelnde Beamter im Sinne des Beamtenrechts ist, ist nicht erforderlich, vielmehr zählt jeder im Privatdienstvertrag angestellte Turn- und Sportlehrer[40]), der vom Staat mit Ausübung öffentlicher Gewalt

35) MfT. 1912, S. 268; 1912, S. 115; 1914, S. 286; 1914, S. 360: das Reichsgericht entschied, daß das Gesetz vom 1. 8. 1909 auch für Lehrer anzuwenden sei; daraufhin erging das Gesetz vom 14. Mai 1914.

36) s. S. 16 ff.

37) s. MinErl. vom 27. März 1923 — U VI 174 ZblU., S. 195, bei Schütz, Turnlehrer und Turnlehrerinnen, S. 153 (Zur Aufklärung über die Rechtslage und zur Beruhigung der Lehrerschaft).

38) s. S. 8.

39) Anschütz, Art. 131, Bem. 1; Giese, Art. 131, Bem. 1; Grunau, S. 29; Brand, S. 614; RG. Bd. 102, S. 171; Bd. 106, S. 36.

40) z. B. der Dezernent für Jugendpflege und körperliche Erziehung, s. S. 4.

versehen ist, zum Kreis der Beamten im Sinne der Staatshaftungsgesetze [41]). Machen sich diese einer Amtspflichtverletzung schuldig, die im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, so tritt die primäre Haftung des Staates ein.

Die nationalsozialistische Gesetzgebung, zu deren notwendigen Aufgaben die Reform des Beamtenrechts gehörte, änderte den unübersichtlichen Beamtenbegriff durch § 5 Abs. II des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 433). Das Gesetz erstreckt sich aber nur auf den staatsrechtlichen, nicht auf den vom Reichsgericht aus Art. 131 der Weimarer Verfassung für die Staatshaftung gewonnenen Beamtenbegriff. Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 verfolgt lediglich den Zweck, das Innenverhältnis zwischen Staat und Beamten klarzustellen, will aber auf das Außenverhältnis zwischen Staat und Dritten keinen ändernden Einfluß ausüben [42]). Das geht aus § 4 des Änderungsgesetzes selbst hervor. Der Beamtenbegriff des Haftungsrechtes bleibt in demselben Umfang bestehen wie bisher, d. h. für alle Amtspflichtverletzungen, die eine Person begeht, die mit Ausübung öffentlicher Gewalt betraut ist, haftet der Staat (der Verband) gemäß Art. 131 RV. bezw. nach den preußischen Gesetzen vom 1. August 1909 und 14. Mai 1914 [43]).

2. Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Haftung des Turn- und Sportlehrers.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz kann sich für den Turn- und Sportlehrer nur dann ergeben, wenn durch ihn ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz eine Haftung knüpft. Die einzelnen Voraussetzungen der Haftung, die in engem Zusammenhang stehen, aber im folgenden der besseren Übersicht wegen gesondert behandelt werden, sind:

Bestehen einer Haftungsgrundlage — unerlaubte Handlung [44]) oder Vertrag [45]) — ursächlicher Zusammenhang von Handlung und Erfolg [46]), Widerrechtlichkeit [47]) und Verschulden [48]).

Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, tritt die Ersatzpflicht ein [49]).

---

41) Anschütz, Art. 131, Bem. 5; Brand, S. 616; Grunau, S. 30; Delius, S. 30; RG. Bd. 105, S. 334; Bd. 118, S. 242; s. S. 20.

42) RG. Bd. 142, S. 56; JW. 1934, S. 209; Grunau, S. 29.

43) Art. 131 RV. ist auch jetzt noch in Geltung, auch dann, wenn man auf dem Standpunkt steht, die RV. gelte nicht mehr; in letzterem Falle wird man Art. 131 zu den „rezipierten“ Bestimmungen rechnen müssen, Schack, S. 621, Anm. 36.

44) s. S. 11 ff.

45) s. S. 25 ff.

46) s. S. 30 ff.

47) s. S. 30 ff.

48) s. S. 32 ff.

49) Das gilt auch für die Haftpflichtfälle der beamteten Turn- und Sportlehrer, s. S. 16 ff.; Steinweg, S. 44 ff.

I. Haftungsgrundlagen.

A. Unerlaubte Handlungen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der außervertraglichen Haftung des Turn- und Sportlehrers. Praktische Gesichtspunkte veranlassen eine Zusammenfassung der einzelnen gesetzlichen Tatbestände, die aber notwendigerweise nicht geschlossen wirken kann, weil sich jeweils die verschiedenartigsten Folgen aus den Handlungen ergeben. Es werden zunächst alle Haftpflichtfälle besprochen, die sich aus den §§ 823, 836, 839 BGB ergeben, also die Fälle, in denen der Schüler oder ein Dritter unmittelbar durch den Turn- und Sportlehrer körperlich oder an der Gesundheit verletzt wird, anschließend diejenigen, in denen der Schüler einem Mitschüler oder einem Dritten infolge eines bestimmten Verhaltens des Lehrers einen Schaden zufügen konnte: §§ 831, 832 BGB.

1. Die unmittelbare Verletzung des Übenden oder eines Dritten durch den Turn- und Sportlehrer (§§ 823, 836, 839 BGB).

a) Rechtsgüterverletzung: § 823 Abs. I BGB.

Wenn der Turn- und Sportlehrer einen Übenden oder einen Dritten während des Turn- und Sportunterrichts körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, tritt bei ursächlichem Zusammenhang [50]), Widerrechtlichkeit [51]) und Verschulden [52]) seine Haftung aus § 823 Abs. I BGB ein [53]). Das gilt grundsätzlich für den beamteten wie für den nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer, nur wird sich eine Rechtsgüterverletzung dieser Art bei ersterem zumeist als Verletzung einer Amtspflicht darstellen, sodaß § 839 BGB statt § 823 Abs. I BGB als Haftungsgrundlage in Betracht kommt [54]). Die körperliche Verletzung kann der Turn- und Sportlehrer bewirken:

aa) Durch aktives Tun.

Körperliche Verletzungen durch aktives Tun — das sich im Turnunterricht in den meisten Fällen als unzweckmäßige Anordnung äußern wird — werden im Rahmen diesr Arbeit nicht besonders behandelt, da sie rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten und außerdem sehr selten sind.

bb) Durch Unterlassung.

Viel häufiger sind jedoch die Fälle, in denen eine unerlaubte Handlung durch eine Unterlassung des Turn- und Sportlehrers begangen wird. Eine Haftung hängt hier — vorausgesetzt, daß Kausalzusammenhang und

---

50) s. S. 30.
51) s. S. 30 ff.
52) s. S. 32 ff.
53) So auch, wenn der Turn- und Sportlehrer als Verrichtungsgehilfe i. S. des § 831 BGB tätig wird und bei der Unternehmung einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zufügt, s. S. 23.
54) s. S. 16 ff.

Schuld vorliegen — von der entscheidenden Frage der Rechtswidrigkeit [55]) der Unterlassung ab. Eine Unterlassung kann aber nur dann widerrechtlich sein, wenn die unterlassene Handlung durch eine Rechtspflicht geboten war [56]). Diese kann auf Vertrag oder Gesetz beruhen [57]).

Für den Turn- und Sportlehrer wird regelmäßig eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden haben [58]). Es lassen sich aber auch Beispiele bilden, in denen mangels bestehender Rechtspflicht keine Rechtswidrigkeit und somit keine Haftung gegeben ist [59]). Ein Turn- und Sportlehrer sieht einen des Schwimmens unkundigen Jungen ins Wasser fallen und ertrinken. Für ihn wäre es ein leichtes den Knaben zu retten. Er tut es nicht. Nach bisher h. L. liegt keine Rechtspflichtverletzung vor. Der Turn- und Sportlehrer kann zivil- und strafrechtlich nicht belangt werden. Das kommende Recht wird diesen unerfreulichen Zustand beseitigen und in derartigen Fällen den Nichthandelnden zur Rechenschaft ziehen, zumal dann, wenn es sich wie in unserem Beispiel um einen Turn- und Sportlehrer handelt, der zum Retten eines Ertrinkenden besonders befähigt ist [60]).

α) Die Verkehrspflicht.

Der Turn- und Sportlehrer kann aus pflichtwidriger Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er gegen die Verkehrspflicht [61]) verstoßen hat. Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen haftet nämlich derjenige, der auf seinem Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, für die verkehrssichere Beschaffenheit der dort errichteten Anlagen und Einrichtungen. Jede schuldhafte Vernachlässigung macht den Turn- und Sportlehrer nach § 823 BGB ersatzpflichtig.

Der beamtete Turn- und Sportlehrer, z. B. der Hochschul-Turn- und Sportlehrer, der Schul-Turn- und Sportlehrer, der Stadtturnrat, in dessen Pflichtenkreis die Überwachung und Verwaltung der Sportplätze, Schwimmhallen, Spielplätze und Turnhallen fällt, kann bei Schädigung einer Person infolge Nichtbeachtung der allgemein für die Verkehrssicherheit geltenden Vorschriften nicht aus § 823 BGB, sondern nur aus § 839

---

55) Die Rechtswidrigkeit von Unterlassungen wird hier abschließend behandelt; s. auch S. 30 ff.

56) RG. Bd. 52, S. 373; Bd. 97, S. 12; Bd. 102, S. 42; Bd. 106, S. 285; Enneccerus-Lehmann, S. 772; Fischer-Henle-Titze, § 823, Anm. 11; Oertmann, § 823, 6; Vorbem. 4 b vor § 249; Planck, § 823 II, 2 b; a. A. Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 173—179.

57) RGRKomm. § 823, 10; RG. JW. 1906, S. 59; RG. GruchBeitr. Bd. 70, S. 612; LZ. 1917, S. 1069; 1918, S. 623; RG. vom 27. April 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 143.

58) s. S. 13 ff.

59) Enneccerus-Lehmann, S. 74; Traeger, Festgabe für Enneccerus, S. 119, 122, 124; Rümelin, ArchZivPr. Bd. 90, S. 328.

60) Dieser Auffassung waren im Zivilrecht bereits: Oertmann, Vorbem. 4 b γ vor § 249; v. Liszt, S. 73; Stammler, S. 302.

61) RG. Bd. 54, S. 53; Bd. 58, S. 333; Bd. 88, S. 435; Delius, DJZ. 1914, S. 206 ff.; Enneccerus-Lehmann, S. 772; RGRKomm. § 823, 6; Planck, § 823 II 2 b; Oertmann, § 823, 10.

BGB zum Schadenersatz herangezogen werden [62]). Auch unbeteiligten Dritten haftet der beamtete Turn- und Sportlehrer aus § 839 BGB [63]).

Für den nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer kann eine persönliche Haftung wegen Verletzung der Verkehrspflicht in den Fällen Platz greifen, in denen er eine Anlage zur Ausübung seines Berufes benutzt. In Betracht kommen die Inhaber von Turn-, Sport- und Gymnastikschulen und zahlreiche Einzellehrer. Nicht erfordert wird, daß der Turn- und Sportlehrer Eigentümer dieser Anlage ist, es genügt, daß er über sie verfügen kann. Der Mieter, Pächter und auch derjenige, dem der Platz, die Halle oder dergl. zur Benutzung überlassen ist [64]) — z. B. der Turn- und Sportlehrer, der auf dem Sportplatz der Stadt seine Gymnastikkurse unentgeltlich abhalten darf — wird von der Verkehrspflicht betroffen und bei schuldhafter Vernachlässigung haftpflichtig. Eine Eröffnung für den allgemeinen (öffentlichen) Verkehr ist nicht Voraussetzung der Verkehrspflicht; auch die Eröffnung eines nur beschränkten Verkehrs verpflichtet zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes [65]), sodaß es für jeden Turn- und Sportlehrer, der seinen Beruf auf Sportplätzen, Tennisplätzen, Schwimmplätzen, in seiner Turn-, Sport- oder Gymnastikschule ausübt, oberster Grundsatz sein muß, die Anlage (bei gemieteten Plätzen oder Hallen jedenfalls während seiner Tätigkeit) so in Ordnung zu halten und zu benutzen, daß weder ein Besucher noch ein Dritter zu Schaden kommen kann. Dagegen kann der Ausdehnung der Verkehrspflicht auch auf Unbefugte, z. B. auf Zuschauer, die ohne Eintrittskarte den Platz benutzen, nicht zugestimmt werden [66]), weil darin eine Überspitzung der Haftung zu Tage tritt, die im folgenden nachdrücklich bekämpft werden soll [67]).

Sicherheit für die auf dem Platz verkehrenden Personen und Fernhaltung aller aus dem Gebrauch des Platzes entstehenden Gefahren wird verlangt, wobei der jeweilige Stand der Erfahrungen und der Technik und die örtlichen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen sind [68]). Das ist erforderlich, um eine Überspannung der Verkehrspflicht zu verhindern.

β) Die Rechtspflicht zum Handeln auf Grund voraufgegangenen Tuns (Aufsichtspflicht).

Für die Gruppe der Vereins-, Verbands- und Werksportlehrer, d. h. für alle diejenigen Turn- und Sportlehrer, die mit dem unterrichteten

62) s. S. 16.

63) So auch Delius, S. 167; Brand, S. 595, Anm. 2; anders die Praxis, s. Friebe, S. 160; über die Verweisungsmöglichkeit des § 839, Abs. 1 Satz 2 s. S. 16, S. 19.

64) RG. Bd. 68, S. 161; Bd. 92, S. 359; Bd. 95, S. 61; Bd. 118, S. 94; RGWarn. 1910 Nr. 438; Recht 1908 Nr. 3123; Delius, DJZ. 1914, S. 207; Josef, GruchBeitr. Bd. 52, S. 543; Fischer-Henle-Titze § 823, 11; LZ. 1916, Sp. 1371.

65) Waldeyer, S. 47; RG. Bd. 88, S. 433 ff.; Bd. 89, S. 385; RG. Warn. 1918 Nr. 52; JW. 1916, S. 263; LZ. 1918, Sp. 44; GruchBeitr. Bd. 52, S. 529.

66) a. A. Waldeyer, S. 47; OLG. 28, S. 239.

67) s. S. 42, 46, 50 ff.

68) RGRKomm. § 823, 6 a; LZ. 1914, Sp. 1854; JW. 1914, S. 926.

Sportler in keinerlei Vertragsbeziehungen stehen, wird oft eine Haftung aus den §§ 823 ff. BGB wegen pflichtwidriger Unterlassung in Betracht kommen, wenn beim Übungsbetrieb infolge nachlässiger Aufsichtsführung des Turn- und Sportlehrers ein Sportler einen Unfall erleidet. Dasselbe gilt für den „Protektor" eines Schülersportvereins, wenn dieser nicht als „Schuleinrichtung" anzusehen ist[69]). Die Rechtspflicht zum Handeln beruht bei dem Vereinssportlehrer[70]) auf dem in der Rechtsprechung — ähnlich der Verkehrspflicht — entwickelten Grundsatz, daß derjenige, der durch eine schuldlose Handlung einen gefahrdrohenden Zustand herbeigeführt hat, verpflichtet ist, die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr schädlicher Folgen zu treffen: Rechtspflicht zum Handeln auf Grund voraufgegangenen Tuns[71]).

Der Vereins-Turn- und Sportlehrer, der Werksportlehrer, der Turn- und Sportlehrer der Fachverbände usw. steht mit dem Verein — nicht aber mit dem Schüler, sodaß dieser keine vertraglichen Ansprüche geltend machen kann — dem Werk, dem Fachverband in einem Dienstvertragsverhältnis („Sportlehrervertrag"[72]) nach § 611 BGB, auf Grund dessen er zur turnerisch-sportlichen Ausbildung der Vereinsmitglieder verpflichtet ist. Der Vereins-Turn- und Sportlehrer übernimmt damit einen Aufgabenkreis, der in der Regel jegliche Beteiligung anderer Vereinsmitglieder ausschließt. Er allein hat die Ausbildung, das Training, die Wettkämpfe nach eigener Überzeugung zum Nutzen des Vereins zu bestimmen und die notwendige Aufsicht dabei zu führen. Durch mangelhafte Betreuung der Kampfmannschaft, durch ungenügende Beaufsichtigung des Trainings können aber dann Verhältnisse geschaffen werden, die in ihrer Fortentwicklung einen rechtsverletzenden Erfolg, z. B. eine körperliche Verletzung von Sportlern verursachen können[73]). Aus der vertraglichen Übernahme der genannten Obliegenheiten erwächst für den Turn- und Sportlehrer die Rechtspflicht, körperliche Verletzungen von den Sportlern abzuwenden[74]). Er macht sich einer unerlaubten Handlung i. S. des § 823 BGB schuldig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt. Einschlägige Entscheidungen sind kaum vorhanden bezw. fehlt bei diesen wenigen jegliche Angabe, aus welchen Rechtsgründen die Haftung hergeleitet wird.

Typische Fälle dieser Art werden stets dann vorliegen, wenn der Turn- und Sportlehrer den Turner oder Sportler zu schwierigen Übungen veranlaßt, z. B. Hocke oder Grätsche vom hohen Reck, es aber unterläßt, die nötige Hilfe dabei zu geben und dadurch den Unfall verursacht[75]),

---

69) s. S. 18, S. 20.

70) Für Inhaber von Sportschulen und für Einzellehrer ergibt sich diese Pflicht aus dem Schul- bezw. Unterrichtsvertrag, für beamtete Lehrkräfte aus der ihnen obliegenden Amtspflicht.

71) Ausführlich Waldeyer, S. 48.

72) Waldeyer, S. 45.

73) Waldeyer, S. 48.

74) s. Waldeyer, S. 48.

75) Bei einem beamteten Turn- und Sportlehrer würde ein solches Verhalten eine Verletzung seiner Amtspflicht bedeuten: JW. 1913, S. 658.

wenn er es unterläßt, die Geräte vor Beginn der Turnstunde auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen[76]), wenn er ein Kampfspiel zweier Vereinsmannschaften leitet, bei Gefahrenlagen nicht eingreift und dadurch die Verletzung eines Spielers verursacht[77]) (dasselbe gilt beim Boxen und ähnlichen Übungsarten), wenn er einen wenig schwimmerfahrenen Schüler veranlaßt, in das Becken für Schwimmer zu gehen und es unterläßt, den Jungen dauernd zu beobachten und ihn im Notfalle persönlich aus dem Wasser zu ziehen.

Der beamtete Turn- und Sportlehrer haftet in den angeführten Beispielen, „wenn eine Amtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung bestand und positives Handeln den Eintritt des Schadens verhindert hätte“ [78]). Wenn ein Schüler anläßlich einer Wanderung verunglückt und der Lehrer nicht persönlich für ihn sorgt[79]), dann liegt eine Verletzung der Amtspflicht durch Unterlassung vor. Eine persönliche Haftung dem Verletzten gegenüber scheidet aber aus. Der Beschädigte kann nur den Staat in Anspruch nehmen[80]).

b) Verstoß gegen ein Schutzgesetz: § 823 Abs. II BGB.

Ein Ersatzanspruch wegen körperlicher Schädigung kann auch auf § 823 Abs. II BGB gestützt werden. Der Turn- und Sportlehrer haftet bei einer infolge Unterlassens der erforderlichen Aufsicht eingetretenen Tötung[81]) (§ 222 StGB) oder Körperverletzung (§ 223 ff. StGB) außer nach § 823 Abs. I auch unmittelbar aus § 823 Abs. II. Polizeiverordnungen, die die Verkehrssicherheit betreffen, und evtl. auch die Bestimmungen der Schulordnung[82]) zählen neben den strafrechtlichen Vorschriften zu den Schutzgesetzen, die für uns in Betracht kommen. Voraussetzung einer Haftung des Turn- und Sportlehrers ist stets schuldhaftes Handeln. Eine Ersatzpflicht tritt somit nicht ein, wenn der Schüler sich heimlich entfernt und dabei Schaden nimmt[83]) oder wenn er durch eine plötzliche Bewegung eines anderen Schülers verletzt wird.

Die Beweislast für das Verschulden des Schädigers in § 823 Abs. II BGB trifft wie in § 823 Abs. I BGB den Verletzten. Jedoch ist hervorzuheben, daß der sogen. prima facie Beweis hier von entscheidender Bedeutung ist: „es gibt gewisse Sachlagen, die nach dem regelmäßigen Zusammenhange der Dinge die Folgerung rechtfertigen, daß der Beklagte den Schaden schuldhaft verursacht hat, und daß es dann dessen Sache ist,

---

76) OLG. Dresden vom 23. Mai 1910, DJZ. 1911, S. 1224; Waldeyer, S. 49; Külz, S. 29; Weyl, Gutachten, S. 6 und 11; System, S. 141 und 146.

77) s. darüber ausführlich S. 31.

78) Delius, S. 174; JW. 1913, S. 658; OVG. vom 19. 2. 1920, bei Friebe, S. 111 unten.

79) Recht, 1921, Nr. 561.

80) s. S. 19 ff.

81) s. S. 13 ff.; AfL., 1928/29, S. 305 und 319.

82) RGWarn. 1913 Nr. 449 bezweifelt die Anwendung einer Disziplinarvorschrift der Universität Leipzig als Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. II BGB. Fischer-Müller, S. 111.

83) OLG. 14, 38; DJZ. 1906, S. 544.

etwaige Umstände nachzuweisen, aus denen sich seine Schuldlosigkeit ergibt" [84]). Es folgt daraus, daß in zahlreichen Fällen der in Anspruch genommene Turn- und Sportlehrer zu beweisen hat, daß ihn kein Verschulden trifft.

c) Haftung für mangelhafte Anbringung von Turn- und Sportgeräten: § 836 BGB.

Die Haftung nach § 836 BGB setzt voraus, daß durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, und daß der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Ersatzpflichtig ist der Eigenbesitzer, dessen Verschulden in § 836 BGB vermutet wird; auch hier ist ihm wie in § 831 und § 832 BGB der Entlastungsbeweis gestattet. Liegt Verschulden vor, so haftet er außerdem aus § 823 BGB [85]).

Für den Turn- und Sportlehrer ist die Bestimmung des § 836 BGB ebenfalls von Wichtigkeit. Insbesondere können die Unternehmer von Turn-, Sport- und Gymnastikschulen ersatzpflichtig werden, wenn ein Schüler oder ein Dritter während des Unterrichts, einer Vorführung oder bei einer anderen Gelegenheit durch Einsturz eines mit dem Grundstück verbundenen Werkes oder durch Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes zu Schaden kommt. Mit einem Grundstück verbundene Werke sind die in die Wand oder den Boden festeingelassenen Turn- und Sportgeräte wie Sprossenwand, Reck, Barren, Tenniswand, Klettergerüst, Rundlauf [86]) oder dergl. Der beamtete Turn- und Sportlehrer, zu dessen Pflichtenkreis die Unterhaltung und Überwachung der Einrichtungen der Turnhalle, der Schwimmhalle, des Sportplatzes usw. zählt [87]), kann von dem Geschädigten nicht aus § 836 BGB — da er kein Besitzer ist — sondern nur aus den allgemeinen Bestimmungen in Anspruch genommen werden [88]). Dasselbe gilt, z. B. für jeden Schul-Turn- und Sportlehrer, wenn er es schuldhaft unterläßt, die zuständige Stelle auf Schäden des Gebäudes und der Turnhalleneinrichtungen aufmerksam zu machen und dadurch die Verletzung eines Schülers verursacht.

d) Verletzung einer Amtspflicht: § 839 BGB.

Für das vorliegende Thema ist neben den Haftungsvorschriften der §§ 823, 831 und 832 BGB von größter Bedeutung § 839 BGB, der die Verantwortlichkeit des beamteten Turn- und Sportlehrers für die Fälle regelt, in denen er eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht (vorsätzlich oder) fahrlässig verletzt. Diese Bestimmung ist umfassender als § 823 BGB, da in § 839 BGB gehaftet wird ohne Rücksicht

84) Oertmann, § 823, 9; Planck, § 823 III 4; RGRKomm. § 823, 16.
85) de Boor, GruchBeitr. Bd. 61, S. 766; Seuff. Arch. Bd. 74 Nr. 211.
86) RG. vom 23. Okt. 1919, Recht 1920 Nr. 636, 656, 657.
87) s. S. 19.
88) s. S. 19, S. 11.

darauf, ob eines der Rechtsgüter des § 823 Abs. I BGB verletzt ist oder nicht[89]).

Die Streitfrage, ob der Beamte neben § 839 auch aus § 823 zu belangen ist, muß trotz der Nachteile, die sich für den Verletzten ergeben (s. § 839 Abs. I, Satz 2 und Abs. III), dahin beantwortet werden, daß lediglich § 839 als Haftungsgrundlage in Betracht kommt[90]).

Ein Turn- und Sportlehrer kann aus § 839 BGB nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen desselben erfüllt sind, d. h. der Turn- und Sportlehrer muß Beamter sein, er muß in Ausübung einer Amtspflicht handeln, die Amtspflicht muß ihm einem Dritten gegenüber obliegen.

Sämtliche Turn- und Sportlehrer, die in die beamtete Gruppe[91]) eingeordnet sind, sind Beamte i. S. des § 839 BGB. Bei der weiteren Darstellung werden die Turn- und Sportlehrer, die an öffentlichen Schulen tätig sind, wegen der bei ihnen besonders aufschlußreichen Haftpflichtfälle als Typus herausgestellt[92]). Maßgebend für diese ist die Betrauung mit einem „selbständigen Lehrauftrag", sodaß auch Turn- und Sportstudenten, die mangels geeigneter Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule Unterricht in den Leibesübungen erteilen, unter § 839 BGB zu zählen sind[93]).

Als Amtshandlungen des Turn- und Sportlehrers müssen „alle Handlungen angesehen werden, die von dem Lehrer kraft seines Amtes vorgenommen werden". Auch freiwillig übernommene Amtshandlungen, z. B. die freiwillige Vertretung eines erkrankten Kollegen, zählen hierher[94]). Die Amtspflichten umfassen die sorgfältige Beobachtung sowohl der in die Amtsverwaltung einschlagenden Gesetzesbestimmungen, wie auch der besonderen von den übergeordneten Behörden erlassenen Dienstvorschriften[95]). Jeder Verstoß gegen diese stellt sich als Amtspflichtverletzung dar. Wie jede unerlaubte Handlung durch Unterlassung begangen werden kann, so auch die Verletzung einer Amtspflicht[96]). Besonders deutlich wird das in den Fällen der Aufsichtspflichtverletzung. Unter § 823 wurde die Aufsichtspflicht erörtert, durch deren Außerachtlassung der Turn- und Sportlehrer den Übenden unmittelbar Schaden zufügt[97]), unter § 832

---

89) Delius, S. 201; LZ. 1918, S. 291 ff.

90) So RG. Bd. 87, S. 348; Bd. 94, S. 103; Bd. 100, S. 287; Bd. 139, S. 152; de Boor, GruchBeitr. Bd. 61, S. 676 ff. und 770; Grunau, S. 57; Delius, S. 144, derselbe, Recht 1913, S. 496; Planck, § 839, 1 b; Enneccerus-Lehmann, S. 796; Brand, S. 591; jetzt auch Oertmann, § 839, 2 c γ Abs. 2.

91) s. S. 3.

92) Die für die anderen beamteten Turn- und Sportlehrer jeweils sich ergebenden Abweichungen, die durch den Umfang des Pflichtenkreises bestimmt sind, werden an der maßgebenden Stelle hervorgehoben.

93) Friebe, S. 139; Brand, S. 592; JW. 1918, S. 637; OVG. Bd. 73, S. 273 ff.

94) Friebe, S. 144; Grunau, S. 34 f.; Brand, S. 594; RG. vom 16. Mai 1934, JW. 1934, S. 2398 mit Anm. von Brand; a. A. Delius, S. 162 ff.; derselbe, DJZ. 1904, S. 529; OLG. 12, 116.

95) RGRKomm. § 839, 3.

96) Delius, S. 173.

97) s. S. 11 ff.

wird die Aufsichtspflicht behandelt, der er bezüglich des minderjährigen Schülers nachkommen muß, um Schädigungen Dritter durch den Schüler zu verhindern [98]). Beide Arten der Aufsichtspflicht fallen bei dem beamteten Turn- und Sportlehrer unter den Begriff der Amtspflicht. Ihre Verletzung begründet, wenn sämtliche sonstigen Voraussetzungen [99]) erfüllt sind, die Haftung des Turn- und Sportlehrers aus § 839 BGB.

Bei allen Handlungen, die der beamtete Turn- und Sportlehrer außerhalb seiner Amtstätigkeit begeht, bestimmt sich seine Ersatzpflicht nach den allgemeinen Vorschriften des § 823 BGB. Dazu rechnen besonders diejenigen Handlungen, die mit dem Schulbetrieb in keinerlei Zusammenhang stehen, z. B. Privatunterricht, private Ausflüge mit den Schülern, Training für private Wettkampfveranstaltungen und alle nur bei Gelegenheit einer Amtshandlung vorgenommenen Schädigungen [100]), z. B. die absichtliche Verletzung eines auf dem Sportplatz während der Sportstunde anwesenden Zuschauers mit einem Schleuderball. Schwierig ist die Einordnung der Tätigkeit eines Schul-Turn- und Sportlehrers, welche er in einem Schülerturn- oder Schülerruderverein als Protektor ausübt. Ausschlaggebend ist, welchen Einfluß die betreffende Anstalt auf den Schülerverein geltend macht. Schülerturnvereine sind regelmäßig selbständige, private Unternehmungen, die Rudervereine dagegen zählen in der Regel zu den „Schuleinrichtungen". Die dort ausgeübte Tätigkeit des Turn- und Sportlehrers ist somit Amtsausübung [101]).

In § 839 BGB wird weiterhin verlangt, daß die Amtspflicht dem beamteten Turn- und Sportlehrer einem Dritten gegenüber obliegt, also nicht nur gegenüber dem Dienstherrn (Staat oder Gemeinde). Man wird es darauf abstellen müssen, daß die Pflicht „zum Schutze des einzelnen Mitgliedes des Staatswesens" besteht [102]). Der Kreis der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten wird bei einem beamteten Turn- und Sportlehrer in erster Linie die Schüler selbst umfassen. Es kann aber auch Fälle geben, in denen ein Außenstehender, der mit dem Schulbetrieb nichts zu tun hat, verletzt wird. Auch diesem gegenüber ist eine Haftung aus § 839 BGB gerechtfertigt [103]).

Die zivilrechtlichen Folgen einer schädigenden Handlung des Turn- und Sportlehrers sind heute [104]) verschieden, je nach dem er in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen gehandelt oder in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflichten verletzt hat.

---

98) s. S. 23 ff.
99) s. S. 10.
100) RG. Bd. 84, S. 94; RG. JW. 1908, S. 653 ff.; Recht 1907 Nr. 2734; Delius, S. 159.
101) Friebe, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 339 ff. behandelt diese Fragen ausführlich; s. auch S. 20.
102) RG. Bd. 72, S. 330; Bd. 78, S. 243; Oertmann, § 839 2 b β αα; Josef, ArchZivPr. Bd. 98, S. 440; SeuffArch. Bd. 71 Nr. 252; Enneccerus-Lehmann, S. 793; Brand, S. 595; Grunau, S. 48; RG. JW. 1932, S. 641.
103) RG. vom 15. Juni 1934, Recht 1934 Nr. 8476; RG. Bd. 125, S. 185; RG. Warn. 1916 Nr. 80; MfT. 1916, S. 122; Brand, S. 595, Anm. 2; Delius, S. 167; anders die Praxis: Friebe, S. 160.
104) s. die ausführliche Schilderung auf S. 5 ff.

aa) Die Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.

Die meisten Handlungen des beamteten Turn- und Sportlehrers stellen sich, wie im folgenden näher auszuführen ist, als Ausübung öffentlicher Gewalt dar, sodaß also § 839 BGB kaum zur Anwendung kommt. Vielmehr hat der Staat nach den Staatshaftungsgesetzen an Stelle des Beamten einzustehen (vergl. bb).

An privatrechtlichen Verrichtungen des beamteten Turn- und Sportlehrers bleiben wohl nur die Erfüllung der sogen. Verkehrspflichten [105]), die Maßnahmen zum Schutze des Eigentums [106]) und die Verpflichtung zur Sorge für die Verkehrssicherheit und zum Schutze der Kleider des Schülers. In diesen Fällen [107]) haftet der beamtete Turn- und Sportlehrer stets persönlich und unmittelbar aus § 839 BGB. Die Möglichkeit der Verweisung auf den Schulträger, die ihm § 839 Abs. I Satz 2 BGB gewährt, hat nur geringe praktische Bedeutung, da eine Haftung des Schulträgers neben der des Turn- und Sportlehrers nur unter den Voraussetzungen der §§ 31, 89 bezw. 831 BGB eintritt [108]). Das wesentliche Merkmal liegt darin, ob die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung von „einem verfassungsmäßigen Vertreter" oder von einer anderen „zu einer Verrichtung bestellten Person" verursacht worden ist.

Regelmäßig zählen die Turn- und Sportlehrer nicht zu den verfassungsmäßigen Vertretern i. S. des § 31 BGB [109]), dagegen wohl die Hochschul-Turn- und Sportlehrer, Direktoren der Institute für Leibesübungen, Stadtturnräte und Leiter von Stadtämtern für Leibesübungen. Letztere haben die Möglichkeit, z. B. bei Verletzung der Verpflichtung zur Sorge für die Verkehrssicherheit und den Schutz der Kleider des Schülers, welche in der Regel nicht den einzelnen Turn- und Sportlehrer trifft, sondern den Schulleiter [110]) — in diesem Rahmen z. B. den Direktor des Institutes für Leibesübungen — den Geschädigten über § 839 Abs. I Satz 2 BGB auf den Schulträger (Staat) zu verweisen, der nach den §§ 31, 89 BGB für den eingetretenen Schaden voll einzustehen hat.

Dagegen wird eine Haftung des Schulträgers neben der des Turn- und Sportlehrers in den Fällen, in denen dieser als eine „zur Verrichtung bestellte Person i. S. des § 831 BGB gehandelt hat, wegen des Entlastungsbeweises in § 831 Abs. I Satz 2 trotz des strengen Maßstabes, den die Gerichte anlegen [111]), nur äußerst selten in Betracht kommen.

---

105) Friebe, S. 196, 199.

106) Friebe, S. 199.

107) Die Nachprüfung der Turn- und Sportgeräte, die als privatrechtliche Tätigkeit aufgefaßt werden könnte, rechnen wir zur Ausübung öffentlicher Gewalt; so auch RG. vom 2. Oktober 1914, Recht 1915, Nr. 195.

108) Über diese Fragen, die hier nicht eingehender zu behandeln sind, s. Friebe, S. 235 ff.

109) RGRKomm. § 89, 2; Enneccerus-Nipperdey, S. 313, Anm. 4; S. 348, Anm. 2.

110) Friebe, S. 199 unten.

111) Friebe, S. 238.

bb) Die Ausübung öffentlicher Gewalt.

Abschließend ist noch auf die schon mehrfach erwähnten Abweichungen[112]) einzugehen, die für den Schaden gelten, den ein beamteter Turn- und Sportlehrer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt. Hier tritt der Staat stets an die Stelle des Beamten[113]). Der Staat haftet aber nur, soweit der Beamte nach § 839 selbst belangt werden könnte[114]).

Die Abgrenzung dieser hoheitlichen Tätigkeit wird am besten dergestalt vorgenommen, daß alle amtlichen Handlungen, die nicht von den §§ 31, 89 BGB umspannt werden, d. h., die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates darstellen, als Amtshandlungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt anzusehen sind[115]).

Die Leitung des Turnunterrichts[116]), des Spielnachmittages[117]), der Wanderung[118]), der Reichsjugendwettkämpfe[119]), die Nachprüfung der Turn- und Sportgeräte[120]) durch einen beamteten Turn- und Sportlehrer ist Ausübung öffentlicher Gewalt, die jede auf Verwirklichung des Unterrichtszweckes gerichtete Tätigkeit[121]), die Durchführung der erlassenen Dienst- und Schutzvorschriften[122]), die Beobachtung der Aufsichtspflicht[123]) und ähnliches mitumfaßt. Die Tätigkeit eines Schul-Turn- und Sportlehrers als Protektor eines Schülersportvereins ist dann Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn der Verein als „Schuleinrichtung" anzusprechen ist. Das ist zumeist der Fall bei Schülerrudervereinen[124]).

Aus der gedrängten Zusammenstellung geht hervor, daß die meisten Maßnahmen, die ein beamteter Turn- und Sportlehrer im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen ergreift, sich als Ausübung öffentlicher Ge-

---

112) s. S. 5 ff.
113) Art. 131 RV.; Preuß. Gesetz vom 1. Aug. 1909.
114) Fischer-Henle-Titze, § 839, 1; Grunau, S. 57; Delius, S. 83; RG. Bd. 96, S. 143 ff.; Bd. 102, S. 169.
115) RG. Bd. 91, S. 274; Bd. 101, S. 355; Delius, S. 12; Brand, S. 621.
116) RG. Bd. 80, S. 346; Bd. 84, S. 30; Recht 1915 Nr. 195; LZ. 1917, Sp. 599.
117) MinErl. vom 18. Dez. 1920 (ZblU. 1921, S. 37); MinErl. vom 6. Mai 1922; MinErl. vom 27. März 1923 (ZblU., S. 195) bei Schütz, Unterricht in den Leibesübungen, Weidm. T. A. Heft 36, S. 151 ff.; Recht 1915 Nr. 194.
118) RG. vom 15. Juni 1934, Recht 1934 Nr. 8476; JW. 1934, S. 2618; RG. JW. 1914, S. 470; MinErl. bei Schütz, S. 151 ff.; s Anm. 117.
119) RG. Bd. 121, S. 254; JW. 1928, S. 420; Recht 1928 Nr. 1839; MinErl. vom 22. Mai 1923; MinErl. vom 17. Mai 1924 (ZblU., S. 176) bei Schütz, Unterricht in den Leibesübungen, Weidm. T. A. Heft 37, S. 202.
120) Recht 1915 Nr. 195.
121) RG. Bd. 84, S. 30; Recht 1910, S. 214 (Bayern); DJZ. 1915, S. 547.
122) Ausführliche Aufzählung bei Friebe, S. 152 ff.
123) RG. Bd. 90, S. 412; Recht 1911, S. 271 (Bayern); Recht 1921 Nr. 1578; Delius, S. 322; Brand, S. 620; JurRundsch. 1926, Bd. II Nr. 1356.
124) Ausführlich Friebe, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 345; s. auch Anm. 101.

walt darstellen[125]). Ist dabei ein Schaden entstanden, so kann der Geschädigte — wenn die Voraussetzungen des § 839 BGB sämtlich erfüllt sind — nur den Staat (den Verband) in Anspruch nehmen, nicht den Beamten[126]). Der Staat seinerseits hat gegen den Turn- und Sportlehrer einen Rückgriffsanspruch, von dem er aber nur in besonders gearteten Fällen Gebrauch machen wird[127]).

Die im Schulleben häufige Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB (mitwirkendes Verschulden des Beschädigten) wird später zusammenfassend dargestellt[128]).

2. Die mittelbare Verletzung des Übenden oder eines Dritten durch den Turn- und Sportlehrer (§§ 831, 832 BGB).

Im vorigen Abschnitt wurde die unmittelbare Schädigung des Schülers und dritter Personen durch den Turn- und Sportlehrer selbst besprochen. Im folgenden ist auf die Schädigung Dritter bezw. der Mitübenden durch eine bestellte Hilfsperson oder einen anderen Übenden einzugehen, soweit die Verletzung durch ein bestimmtes Verhalten des Turn- und Sportlehrers möglich wurde.

a) Haftung für Hilfspersonen: § 831 BGB.

Der Turnunterricht — in geringerem Maße auch der Sportunterricht — erfordert recht häufig die Heranziehung der Übenden zu gewissen Verrichtungen: der Turn- und Sportlehrer bestimmt einen oder mehrere Schüler zu Vorturnern[129]), Riegenführern, Kampfrichtern, er beauftragt sie mit dem Hilfegeben[130]) für die Mitschüler, mit dem Herbei- und Fortschaffen der Turngeräte[131]) und dem Umstellen der Pferde, Böcke,

---

125) s. S. 19.
126) s. S. 8 f.
127) MinErl. vom 6. Mai 1922 — U III B 12 082 — bei Schütz, Unterricht in den Leibesübungen, Weidm. T. A. Heft 36, S. 152; s. auch § 3 des preuß. Gesetzes vom 1. Aug. 1909: „Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen."
128) s. S. 52 ff.
129) LG. Stargard vom 19. März 1909 in PädZR. 1910, S. 33, bei Friebe, S. 93, 121; Fischer-Müller, S. 24, 54 f.; Weyl, Gutachten, S. 16, 18; System, S. 152, 154; die Heranziehung der Schüler zu Helferdiensten ist dem Lehrer gestattet, sofern dies zweckmäßig und sachgemäß ist, OVG. vom 27. Mai 1902, Landé-Günther Weidm. T. A. Heft 28, S. 164 ff.; OVG. Bd. 41, S. 451 ff.; Bd. 61, S. 417 ff.
130) RG. vom 3. November 1916, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 191; Recht 1916 Nr. 2071; LZ. 1917, S. 599; RG. Bd. 80, S. 338; JW. 1913, S. 149; RG. vom 30. Sept. 1910, DTZ. 1910, S. 896; RG. vom 11. Juli 1913, Recht 1913 Nr. 2868; DTZ. 1913, S. 619; Weyl, Gutachten, S. 8, 16, 18; System, S. 143, 152, 154; s. Anm. 229.
131) OVG. Bd. 61, S. 417; Fischer-Müller, S. 86; Eckardt, Körper und Geist, S. 15 ff.

der Barrenholme und Reckstangen[132]). Nicht notwendig ist, daß Schüler, die am Unterricht beteiligt sind, bestimmt werden, vielmehr können auch dritte Personen zu derartiger Tätigkeit herangezogen werden. Insbesondere werden letztere als Kampfrichter bei Schulwettkämpfen Verwendung finden[133]). Wenn der tätige Schüler bezw. der Dritte in Ausübung — nicht bei Gelegenheit[134]) — der Unternehmung einen Mitschüler oder einen Dritten widerrechtlich — d. h. objektiv muß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegen, und die Handlung darf nicht etwa aus Notwehr, Notstand etc. erlaubt sein — Schaden zufügt[135]), so haftet der Turn- und Sportlehrer aus § 831 BGB. (Wenn der bestellte Schüler selbst verletzt wird, kommt eine Haftung des Turn- und Sportlehrers nur aus § 823 bezw. § 839 BGB in Betracht[136]). Ein Verschulden des handelnden Schülers ist also nicht erforderlich! In § 831 BGB haben wir es — wie in § 832 und § 836 BGB — mit der Haftung für vermutetes eigenes Verschulden zu tun. Die Beweislast trifft den Turn- und Sportlehrer. Kann er nachweisen, daß er bei der Auswahl der Hilfsperson und bei der Leitung der Verrichtung die nötige Sorgfalt (bei der Auswahl), die nötigen Vorsichtsmaßregeln und sachgemäßen Anordnungen (bei der Oberaufsicht) getroffen hat[137]) bezw. der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (Fehlen des Kausalzusammenhanges), dann bleibt er von der Haftung frei.

Die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers ist auch dann begründet, wenn der widerrechtlich handelnde Schüler nicht deliktsfähig ist, §§ 827, 828 BGB. Ist er deliktsfähig und handelt er vorsätzlich oder fahrlässig (der Hilfegebende ist nachlässig), dann tritt die gesamtschuldnerische Haftung aus § 840 Abs. I BGB ein. Der Turn- und Sportlehrer, der in der Regel von dem Geschädigten in Anspruch genommen wird, hat den Rückgriffsanspruch gegen den nachlässigen Schüler aus § 840 Abs. II BGB[138]). Der beamtete Turn- und Sportlehrer haftet aus § 839 BGB und kann den Geschädigten über § 839 Abs. I Satz 2 BGB auf den Schüler bzw. den Schulträger verweisen. In der Regel greifen jedoch die Staatshaftungsgesetze Platz[139]).

---

132) RG. vom 2. Juli 1908, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 140; JW. 1908, S. 547; Recht 1908 Nr. 2786; OLG. Rostock, vom 8. Juli 1907 bei Fischer-Müller, S. 158; s. Anm. 154.

133) Als Beispiel: RG. vom 31. Mai 1932, JW. 1932, S. 2823 (Rennleiter bei Autorennen).

134) Enneccerus-Lehmann, S. 803; Oertmann, § 831, 2 c α.

135) Wenn mehrere Schüler bestellt sind, genügt der Nachweis, daß einer von diesen den Schaden verursacht hat, Staudinger, § 831, 3 c; RGRKomm. § 831, 3 und 5.

136) s. S. 11 ff.

137) § 831 ist dem § 832 rechtlich nahe verwandt. Die Sorgfaltspflichten werden deshalb für beide Tatbestände einheitlich aufgestellt, s. S. 38.

138) Oertmann, § 840, 2 a; Fischer-Henle-Titze, § 840, 4; Enneccerus-Lehmann, S. 805; § 840 Abs. II ist eine der Ausnahmen, auf die in § 426 Abs. I BGB hingewiesen wird.

139) s. S. 19.

In den Fällen, in denen der Turn- und Sportlehrer als Verrichtungsgehilfe[140]) des Schulträgers, des Vereins, des Verbandes usw. tätig wird — z. B. Aufsicht über den Schulhof, Sportplatz, Turngerätebestand[141]) — und dabei einem Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) Schaden zufügt, greifen die Bestimmungen der §§ 823 (839), 840 BGB in demselben Maße ein[142]). Der beamtete Turn- und Sportlehrer kann wiederum von den Beschränkungsmöglichkeiten des § 839 Abs. I Satz 2 BGB Gebrauch machen. Der in Anspruch genommene Schulträger, Verein, Verband hat aber den Rückgriffsanspruch aus § 840 Abs. II BGB, vorausgesetzt, daß es sich um privatrechtliche Verrichtungen handelt[143]).

b) Verletzung der Aufsichtspflicht: § 832 BGB.

Der für alle Turn- und Sportlehrer bedeutungsvolle § 832 BGB bestimmt die Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten bei Verletzung der Aufsichtspflicht[144]).

Der beamtete Turn- und Sportlehrer ist kraft Gesetzes[145]) zur Aufsichtsführung über den von ihm unterrichteten minderjährigen Schüler verpflichtet. Für den nichtbeamteten Lehrer beruht diese Verpflichtung, die in ihrem Umfang derjenigen eines beamteten Lehrers entsprechen wird[146]), auf vertraglicher Grundlage. Bei privaten, d. h. außerhalb des Schulbetriebes unternommenen Wanderungen, sportlichen Übungen oder dergl. wird in der Regel zwischen Lehrer und Eltern ein vertragliches Verhältnis i. S. des § 832 Abs. II BGB zustande gekommen sein[147]).

Beamtete Turn- und Sportlehrer haften aus § 832 BGB nur dann, wenn die Aufsichtspflichtverletzung sich nicht als Verletzung einer Amts-

140) Der beamtete Turn- und Sportlehrer kommt hier nur in Betracht, soweit ihm von einem anderen Beamten, von dessen Weisungen er mehr oder minder abhängig ist, eine Tätigkeit übertragen worden ist, Grunau, S. 17.

141) LZ. 1920, Sp. 149; 1918, Sp. 378; JW. 1906, S. 427; OLG. Zweibrücken vom 24. Dez. 1907, SeuffBl. Bd. 73, S. 513 ff.; RG. GruchBeitr. Bd. 63, S. 748.

142) s. S. 11, 12 und 19.

143) s. S. 9 f.; bei Ausübung öffentlicher Gewalt beruht der Rückgriffsanspruch auf § 3 des preuß. Gesetzes vom 1. Aug. 1909, s. S. 21.

144) s. S. 6.

145) In Preußen: § 88 II 10 ALR.; doch ist jeder Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt kraft Gesetzes zur Aufsichtsführung verpflichtet, selbst wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Inhalts nicht nachweisbar ist, Staudinger, § 832, II 1 a β; RG. Bd. 65, S. 290; Recht 1910 Nr. 1578; Weyl, System, S. 138 ff., S. 168 Anm. 7 ff.; Oertmann, § 832, 1 a; Planck, § 832, , a.

146) RGRKomm. § 832, 9; Staudinger, § 832, II 2; OLG. 34, 121; Friebe, S. 98; mit wem der Vertrag abgeschlossen wird, ob mit dem Aufsichtspflichtigen oder einem Dritten, kommt für die Anwendbarkeit des § 832 Abs. II BGB nicht in Betracht, so Planck, § 832, 5; RGRKomm. § 832, 9; OLG. Köln vom 5. März 1914, OLG. 34, 121; — für die Aufsichtsführung in § 823, s. S. 13 ff., gilt das nicht.

147) Friebe, S. 108, S. 127.

pflicht i. S. des § 839 BGB darstellt [148]). Regelmäßig wird aber die Haftung aus § 839 BGB mit ihren Erleichterungen in Absatz I Satz 2 und Absatz III bezw. wenn der Turn- und Sportlehrer in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat, die primäre Haftung des Staates eintreten [149]).

Die nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer haften stets aus § 832 BGB, der als Sondertatbestand der allgemeinen Bestimmung des § 823 BGB vorgeht [150]). Wenn ein aufsichtsbedürftiger minderjähriger Schüler einem Außenstehenden oder einem Mitschüler bei Turnen, Sport und Spiel widerrechtlich [151]) Schaden zufügt, haftet gemäß § 832 BGB der aufsichtspflichtige Turn- und Sportlehrer, es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat — die Beweislast trifft den Turn- und Sportlehrer — oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde [152]).

Die Aufsichtspflicht des Turn- und Sportlehrers beschränkt sich auf diejenigen minderjährigen Schüler bezw. die Klassen, die er unterrichtet, die bei Wettkämpfen ihm unterstehen oder dergl., und auf andere Schüler dann, wenn und solange sie sich „im Bannbereiche" des Unterrichts befinden. Die Einräumung bezw. Auferlegung einer noch weitergehenden Aufsichtspflicht, die die Schüler auch außerhalb des Schulortes und der Schulzeit erfaßt, dürfte nicht gerechtfertigt sein. Hier sind allein die Eltern berechtigt und verpflichtet [153]).

Beim Turnunterricht, vornehmlich aber bei Spiel und Sport, in der Turn-, Sport- und Gymnastikschule, beim Boxen, auf dem Tennisplatz werden häufig Schädigungen Dritter, der Mitschüler und sonstiger am Schulbetrieb beteiligter Personen durch unter Leitung des Turn- und Sportlehrers übende Schüler herbeigeführt. Die Gerichte beschäftigen sich mit folgenden Vorfällen:

Verletzung einer Mitschülerin bezw. eines Mitschülers beim Umstellen der Reckstange [154]) oder eines Dritten beim Kugelstoßen, Kugel-

---

148) s. S. 17; RG. Warn. 1916 Nr. 80; Fischer-Müller, S. 151; RG. Bd. 87, S. 347; a. A. Recht 1912 Nr. 1004. — Die beamteten Turn- und Sportlehrer, die an Privatschulen unterrichten, bezw. Privatunterricht erteilen, fallen stets unter § 832, s. dazu Recht 1922 Nr. 1680; JW. 1923, S. 511; RG. Bd. 84, S. 33.

149) s. S. 19 ff.

150) § 823 BGB kommt zur Anwendung, wenn der Aufsichtsbedürftige infolge mangelhafter Aufsichtsführung selbst Schaden nimmt, RGRKomm. § 832, 6 b.

151) RGRKomm. § 832, 6; Oertmann, § 832, 2; s. S. 21.

152) s. S. 22; die Sorgfaltspflichten werden auf S. 38 ff. eingehend dargestellt.

153) So Friebe, S. 108; Staudinger, § 832, II 1 a γ; OLG. Colmar, Recht 1907 Nr. 3650; Arndt, JW. 1920, S. 1032, Anm. zu Nr. 9; a. A. RG. JW. 1920, S. 1032; Recht 1921 Nr. 1578; OVG. Bd. 60, S. 483.

154) RG. vom 2. Juli 1908, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 140; Recht 1908 Nr. 2786; JW. 1908, S. 547; OLG. Dresden vom 23. Mai 1910, DJZ. 1911, S. 1224; DTZ. 1912, S. 143; OLG. Zweibrücken vom 24. Dez. 1907, SeuffBl. Bd. 73, S. 513; RG. vom 4. Mai 1926, DTZ. 1926, S. 420; Die Leibesübungen, 1926, S. 361; JurRundsch. 1926, Bd. II, S. 1025; Fischer-Müller, S. 91 ff., S. 158.

schleudern[155]), beim Kriegsballspiel durch Verwendung eines Vollballes anstelle eines Hohlballes[156]), durch Beinstellen eines Schülers beim Eisschlittern[157]), in einer Schneeballschacht während der Turnstunde[158]), beim Eislauf[159]), beim Rodeln[160]), beim Schulausflug[161]), bei Spielen und Wettkämpfen[162]) und bei sonstigen Schulveranstaltungen[163]).

Handelt der verletzende Schüler widerrechtlich und schuldhaft, dann treten bei den entsprechenden Voraussetzungen die gleichen Folgen ein wie für die schuldhaft handelnde Hilfsperson[164]).

B. Verträge.

Eine Haftung aus Vertragsverletzung trifft regelmäßig nur den nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer und diesen auch nur dann, wenn es sich um einen selbständigen Turn- und Sportlehrer handelt[165]), dessen Tätigkeit darin besteht, einzelnen Personen Unterricht in den verschiedensten Zweigen der Leibesübungen und Körpererziehung zu erteilen. (Für beamtete Lehrkräfte kommt eine vertragliche Haftung richtiger Ansicht nach nicht in Betracht[166]), es sei denn, daß der beamtete Turn- und Sportlehrer Privatunterricht erteilt[167])). Dazu zählen die Inhaber der Turn-, Sport-, Box- und Gymnastikschulen und die vielen Turn- und Sportlehrer, die auf Sportplätzen, in Schwimm- und Sporthallen oder auf Tennisplätzen Unterricht geben. Sie alle stehen mit ihren Schülern in einem Vertragsverhältnis, das sich nach den Regeln des Dienstver-

---

155) RG. vom 5. Febr. 1906, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 142; DTZ. 1906, S. 118; RG. vom 4. Mai 1915, Recht 1915 Nr. 2494; AfL. 1927, Heft 2, S. 19.

156) RG. vom 2. Okt. 1914, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 112; Recht 1915 Nr. 194; MfT. 1915, S. 58; RG. vom 28. Jan. 1916, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 112; MfT. 1916, S. 122.

157) OLG. Breslau vom 30. Juni 1927, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 226; JW. 1928, S. 1067; Die Leibesübungen, 1928, S. 610.

158) PrVBl. Bd. 31, S. 730, bei Friebe, S. 107.

159) RG. vom 16. Okt. 1911, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 161; DJZ. 1911, S. 1559; RG Warn. 1911, S. 517; JW. 1912, S. 36; Recht 1911 Nr. 3814; MfT. 1911, S. 479.

160) RG. vom 30. Nov. 1926, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 226; Die Leibesübungen, 1928, S. 105.

161) RG. vom 23. Jan. 1914, JW. 1914, S. 470; OLG. 14, 38; Fischer-Müller, S. 52 f.

162) RG. vom 28. Jan. 1916, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 142; RG Warn. 1916 Nr. 80 (Fußball); Recht 1916 Nr. 1113, 1114, 1115; RG. Bd. 125, S. 85 (Handball); Die Leibesübungen, 1929, S. 410; OLG. Königsberg vom 7. März 1908, SeuffArch. Bd. 64, S. 273; s. auch Anm. 159.

163) RG. Bd. 65, S. 290; JW. 1907, S. 255 (wichtig wegen § 832 Abs. II BGB).

164) s. S. 22.

165) Der Vereins-Turn- und Sportlehrer bleibt hier unberücksichtigt, s. S. 13.

166) Friebe, S. 65, S. 249, S. 253; DTZ. 1913, S. 212; OLG. 20, 277; Recht 1910 Nr. 1733.

167) RG. vom 30. Mai 1922, Recht 1922 Nr. 1680; JW. 1923, S. 511.

trages — §§ 611 ff. BGB — bestimmt. Sie versprechen dem Vertragsgegner — bei Minderjährigen ist das regelmäßig der Erziehungsberechtigte, der damit Dienstberechtigter im Sinne des § 611 BGB ist — Dienste zu leisten, nämlich: den Unterricht im Tennisspiel, Boxen, Skilauf, Fechten, Jiu-Jitsu etc., und der Dienstberechtigte verspricht Zahlung des Honorars. Übernimmt ein Turn- und Sportlehrer vertragsmäßig eine derartige Verpflichtung, kann er diese aber nicht sachgemäß ausführen, weil er das erforderliche Wissen und Können nicht besitzt (Beispiel: ein Turn- und Sportlehrer, der nicht im Schwimmen ausgebildet ist, übernimmt die Unterrichtserteilung in diesem Fach), so hat er hierfür einzustehen. Seine Haftpflicht ergibt sich aus § 611 BGB [168]). Im folgenden wird der Dienstvertrag zwischen dem Inhaber einer Sportschule und dem Schüler als „Schulvertrag", der Vertrag zwischen dem Einzellehrer und dem Schüler als „Unterrichtsvertrag" bezeichnet [169]). Da sich rechtlich keine Schwierigkeiten und tatsächlich nur geringe Unterschiede zwischen beiden Arten des Dienstvertrages ergeben, werden sie in engstem Zusammenhang behandelt. — Neben Schul- und Unterrichtsvertrag ist als weitere Haftungsgrundlage noch der sogen. Zuschauervertrag zu erwähnen.

1. Schulvertrag — Unterrichtsvertrag.

Unter dem eigentlichen „Schulvertrag" [170]) versteht man den zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Träger einer Privatschule abgeschlossenen Vertrag bei Aufnahme eines Schülers in eine Privatschule. Dieser Vertrag regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB. Die Dienste des privaten Schulträgers bestehen in der Erteilung des Unterrichts und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Zu diesen zählt insbesondere die Sorge für das Wohl und die Sicherheit des Schülers beim Aufenthalt in den Schulräumen und die Pflicht zur gehörigen Aufsicht über den Schüler.

Die gleichen Verhältnisse und dieselben Rechtsbeziehungen, welche zwischen Erziehungsberechtigtem und privatem Schulträger bestehen, liegen bei einem Vertragsschluß zwischen Erziehungsberechtigtem und dem Inhaber einer Turn-, Sport- oder Gymnastikschule vor. Auch hier besteht neben der Hauptverpflichtung, der Darreichung des Unterrichts, die Sorge für das Wohl und die Sicherheit des Schülers und die Pflicht zur gehörigen Aufsichtsführung in demselben Maße wie bei der Privatschule.

Nicht anders darf es sein, wenn es sich um einen „Unterrichtsvertrag" (Privatstundenvertrag) zwischen Erziehungsberechtigtem und einem Einzellehrer handelt. Auch hier muß neben der Unterrichtserteilung, die in allen Fällen den Hauptinhalt bildet, die nötige Sorge für die Sicherheit des Lernenden, zum Beispiel in den gemieteten

168) LZ. 1916, Sp. 702; RGRKomm. § 611, 1; Enneccerus-Nipperdey, S. 660.
169) Darüber ausführlich Friebe, S. 36 ff., S. 248.
170) Friebe, S. 36 und 39.

Gymnastikräumen, in der Schwimmhalle, auf dem Tennisplatz usw. beobachtet und die gehörige Aufsicht geführt werden [171]). Diese Verpflichtung ist auch hier Inhalt des Dienstvertrages und jede Schädigung des Lernenden, die z. B. durch mangelhafte Gerätschaften, fehlerhaften Boden oder infolge Verletzung der Aufsichtspflicht herbeigeführt wird, kann neben der Haftung aus § 823 BGB die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers aus § 611 BGB begründen [172]).

Die Pflicht zur Sorge für die Sicherheit des Schülers entspringt denselben Erwägungen wie die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelte Verkehrspflicht [173]). Jeden, der einen Verkehr eröffnet, trifft die Rechtspflicht, die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen zu ergreifen [174]). Der Turn- und Sportlehrer, der einen Platz mietet, um dort Tennisunterricht zu geben, der Gymnastiklehrer, der Boxlehrer, der in seiner Sportschule Gymnastikkurse, Boxkurse abhält, eröffnet dort einen Verkehr. Die Räume (Plätze) dienen dem „Erwerbsverkehr" und das verpflichtet den Inhaber zur Untersuchung und Nachprüfung derselben, um zu erkennen, welche Vorkehrungen er zwecks Abwehr von Gefahren zu treffen hat [175]), die diejenigen bedrohen, die die Räume besuchen und benutzen. Das Maß der Vorkehrungen muß sich nach der Art des Betriebes richten. Schädigungen, die durch mangelhafte Vorkehrungen verursacht werden, begründen die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers gegenüber seinen Vertragsschülern aus Verletzung des Dienstvertrages und außerdem aus unerlaubter Handlung. Fehlerhafte Einrichtungen, schadhafte Turn- und Sportgeräte, mangelhafte Befestigung von Trapez, Tau, Sprossenwand und dergl. sind hier zu erwähnen [176]).

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Verkehrspflicht oftmals zu stark angespannt wird; Übertreibungen müssen unbedingt vermieden werden [177]). Gerade bei der Verpflichtung zur Vornahme der erforderlichen Vorkehrungen zwecks Gefahrenabwehr im Betriebe der Leibesübungen muß darauf hingewiesen werden, daß dabei die Eigenart und naturgegebene Gefährlichkeit der turnerischen und sportlichen Übungen in gerechtem Maße berücksichtigt werden muß. Der Ausgleich wird am ehesten dadurch möglich sein, daß bei der Schuldfrage eine scharfe und strenge Prüfung angestellt wird. Diese für unser Thema bedeutsamste Frage wird am Ende dieses Abschnittes behandelt [178]).

Neben der Sorge für Sicherheit des Schülers hat der Turn- und Sportlehrer im Rahmen des Dienstvertrages (Schulvertrag oder Unter-

171) Friebe, S. 39 Anm. 2 b und besonders S. 248.

172) Josef, GruchBeitr. Bd. 52, S. 539; neben der Haftung aus Vertrag kann nach h. L. auch eine solche aus unerlaubter Handlung bestehen, RG. Bd. 88, S. 433; RGRKomm. Vorbem. 4 a vor § 823; Enneccerus-Lehmann, S 761; Lehmann, Allgemeiner Teil, S. 333 ff.

173) s. S. 12 ff.

174) Brückner, Recht 1905, S. 339 ff.

175) Josef, GruchBeitr. Bd. 52, S. 542.

176) Weitere Beispiele s. S. 34 ff.

177) Stoll, ArchZivPr. Bd. 135, S. 121; s. S. 13.

178) s. S. 32 ff.

richtsvertrag) zudem die gehörige Aufsicht über ihn zu führen. Jede Schädigung des Schülers durch Verletzung dieser Aufsichtspflicht stellt sich als Verletzung des Dienstvertrages dar und begründet außer der Haftung aus § 823 BGB die Haftung aus § 611 BGB. (Es handelt sich hier nicht um die Aufsichtspflicht des § 832 BGB, der die Fälle erfaßt, in denen durch den Schüler einem Dritten Schaden zugefügt wird infolge mangelhafter Aufsicht des Lehrers[179])). Die Anforderungen, die bezüglich der Aufsichtspflicht an den Turn- und Sportlehrer zu stellen sind, werden im Verschuldensabschnitt gesondert behandelt[180]).

In der Praxis wird es oft üblich sein, daß der Inhaber der Turnschule, der Sport-, Box- oder Gymnastikschule, der Fechtlehrer, der Tennislehrer usw. sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eines oder mehrerer fachlich vorgebildeter Assistenten bedient. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nun in § 613, daß der Dienstverpflichtete die Dienste im Zweifel persönlich zu leisten hat, d. h., daß er keinen Vertreter bestellen darf. Dienstverpflichteter ist der Inhaber der Sportschule. Eine ganz strenge Auslegung des § 613 BGB wird aber nur dort am Platze sein, wo die persönliche Dienstleistung zum wesentlichen Inhalt des Vertrages erhoben worden ist. Allgemein, und besonders bei den hier in Betracht kommenden Dienstleistungen wird einer Zuziehung eines Gehilfen (nicht Vertreter!) durch den Inhaber der Sportschule nichts im Wege stehen, es sei denn, daß dadurch die Dienste ihren eigentlichen Charakter als Dienste des Dienstverplichteten einbüßen[181]). Zur richtigen Beurteilung dienen die Auslegungsregeln der §§ 157, 242 BGB.

Bei einer Privatschule ist die Unterrichtserteilung durch angestellte Lehrkräfte selbstverständlich[182]). Für eine Turn-, Sport- oder Gymnastikschule etc., die einer Privatschule in vielen Beziehungen gleicht, darf ohne Bedenken dasselbe gelten, ohne darin einen Verstoß gegen § 613 BGB zu erblicken. Wird infolge Fahrlässigkeit des Gehilfen der Schüler verletzt, so haftet der Inhaber der Schule für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB unbeschränkt[183]). Eine persönliche Haftung trifft den schuldhaft handelnden Assistenten, der in keinem Vertragsverhältnis zum Schüler bez. Erziehungsberechtigten steht, nur aus den §§ 823 ff. BGB.

Eine ähnliche Situation kann auch eintreten bei einem Unterrichtsvertrag zwischen dem Einzellehrer und dem Schüler. Beispiel: ein Turn- und Sportlehrer mietet einen Tennisplatz, auf dem er Einzelunterricht erteilt. Zur Instandhaltung des Platzes ist von ihm X bestellt, der recht nachlässig verfährt. Ein Tennisschüler verletzt sich am schadhaften Zaun. Der Turn- und Sportlehrer schuldet dem Schüler auf Grund des Unterrichtsvertrages die Verkehrssicherheit des Platzes neben der Hauptleistung, der Erteilung des Tennisunterrichts. Er haftet dem Schüler gemäß § 611 BGB in Verbindung mit § 278 BGB. —

179) s. S. 23 ff.
180) s. S. 38 ff.
181) Planck, § 613, 2; RGRKomm. § 613, 1.
182) Friebe, S. 43.
183) JW. 1925, S. 2445.

Die vertragliche Haftung setzt einen schon abgeschlossen Vertrag voraus. Es gibt aber gerade im Turn- und Sportverkehr gewisse Gepflogenheiten, die zu einer kurzen Betrachtung in diesem Zusammenhang veranlassen. Beispiel: ein Turn- und Sportlehrer erteilt auf einem Tennisplatz Unterricht. Es ist üblich, daß Personen, die solchen Unterricht nehmen wollen, sich auf dem Platz anmelden und dort den Unterrichtsvertrag nach § 611 BGB mit dem Lehrer schließen. Beim Betreten des Platzes verletzt sich der zukünftige Schüler an dem mangelhaften Drahtzaun. Eine vertragliche Haftung kann nicht Platz greifen, da der Vertrag noch nicht geschlossen. Die Konstruktion eines stillschweigend geschlossenen Vertrages ist bei diesen Verhältnissen nicht möglich, da auf Seiten des Turn- und Sportlehrers eine derartige Absicht, die in irgendeiner Form verlangt werden muß [184]), nicht zu erkennen sein wird.

2. Der Zuschauervertrag.

Ein weiterer Vertrag, aus dem sich eine Haftung des Turn- und Sportlehrer ergeben kann, ist der Zuschauervertrag, d. i. der Vertrag, den der Leiter einer Turn-, Sport- oder Gymnastikschule oder ein anderer Turn- und Sportlehrer anläßlich einer Veranstaltung oder Vorführung mit den Besuchern derselben abschließt. Der Turn- und Sportlehrer verpflichtet sich bei diesem Vertrage gegen Entgelt bestimmte turnerische, sportliche und gymnastische Vorführungen zu bieten. In dem Vertrag ist gleichzeitig die Gewährung gefahrlosen Aufenthaltes versprochen [185]). Der Zuschauervertrag ist Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, da gegen Entgelt die Herbeiführung eines Erfolges versprochen wird [186]). Dazu bedient sich der Veranstalter der Vorführenden als Erfüllungsgehilfen [187]). Wird anläßlich der Vorführungen ein Zuschauer infolge schuldhaften Verhaltens eines Teilnehmers der Vorführungen verletzt, z. B. fängt ein Teilnehmer der Kugelgymnastik infolge Unaufmerksamkeit die ihm zugeworfene Kugel nicht und wird dadurch die Verletzung eines Besuchers herbeigeführt, dann haftet der veranstaltende Turn- und Sportlehrer über § 278 BGB wegen verschuldeter Leistungsmöglichkeit. Unbeachtlich ist dabei, in welchem Verhältnis der Vorführende zu dem Turn- und Sportlehrer steht [188]). Ein Entlastungsbeweis wie in § 831 BGB ist ausgeschlossen. Eine vertragliche Haftung des Turn- und Sportlehrers kann aber auch eintreten, ohne daß ein Mitwirkender schuldhaft handelt. Das ist der Fall, wenn er es unterlassen hat für die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, zu denen er auf Grund des Zuschauervertrages verpflichtet ist [189]).

---

184) Enneccerus-Nipperdey, S. 471; RGRKomm. Vorbem. 2 vor § 116; RG. GruchBeitr. Bd. 68, S. 62; RG Warn. 1919 Nr. 132.
185) Brückner, Recht 1905, S. 330; Josef, GruchBeitr. Bd. 52, S. 539; DJZ. 1930, S. 1033 ff.; LZ. 1916, Sp. 1484.
186) Waldeyer, S. 43.
187) Waldeyer, S. 44; RG. Bd. 127, S. 313.
188) RG. Bd. 108, S. 221, S. 223; Bd. 118, S. 41; Waldeyer, S. 44.
189) s. Anm. 185.

II. Ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) — Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Turn- und Sportlehrers.

Nach Feststellung der Haftungsgrundlagen sind die weiteren Haftungsvoraussetzungen Kausalität und Widerrechtlichkeit zu erörtern.

Der Turn- und Sportlehrer ist nur dann zum Ersatz des Schadens heranzuziehen, wenn die schädigende Handlung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erfolge steht. Im Zivilrecht gilt die Lehre von der adäquaten Verursachung, d. h. das Verhalten (positives Tun und Unterlassen) ist nur dann ursächlich für den Erfolg, wenn es nicht nur nach den besonders gearteten Umständen des Einzelfalles, sondern nach menschlicher Erfahrung zur Herbeiführung des Erfolges generell geeignet ist [190]).

Bei Durchsicht der vorhandenen Entscheidungen ergaben sich bezüglich des Kausalitätsproblems keine Besonderheiten, sodaß sich ein Eingehen auf diese Fragen erübrigt [191]). —

Die schädigende Handlung des Turn- und Sportlehrers muß objektiv widerrechtlich sein [192]). Widerrechtlich ist jeder Eingriff in den Rechtskreis eines anderen, außer, wenn dem Handelnden eine besondere Befugnis zu dem Eingriff zusteht [193]).

Jede Vertragsverletzung [194]) durch den Turn- und Sportlehrer ist somit widerrechtlich, ebenso jede Verletzung der Verkehrspflicht [195]) und der Aufsichtspflicht [196]). Die meisten Verletzungen, die im Turn- und Sportunterricht sich ereignen, werden sich als Verstöße gegen die Aufsichtspflicht erweisen, die bei den beamteten Turn- und Sportlehrern eine Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB ist [197]). Die Widerrechtlichkeit ist hier gegeben, wenn der Eingriff nicht erlaubt war oder wenn aufgetragene Geschäfte nicht verrichtet wurden (Unterlassung) [198]). Ein weiteres Befassen mit der Frage der Widerrechtlichkeit scheint bei dieser klaren Ab-

---

190) RGRKomm. Vorbem. 3 vor § 249; Vorbem. 5 vor § 823; Oertmann, Vorbem. 4 b, d u. e vor § 249; Enneccerus-Lehmann, S. 67. — Auf die umstrittene Frage der Kausalität der Unterlassung kann und braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Festzustellen ist aber, daß eine Unterlassung dann kausal ist, wenn „ein Tun des Unterlassenden notwendig gewesen wäre, um den Erfolg nach dem als normal zu unterstellenden Verlauf der Dinge auszuschließen". Die h. M. verlangt dazu die Verletzung einer Tätigkeitspflicht! Sie vermengt damit Kausalität und Widerrechtlichkeit! Darüber ausführlich Oertmann, Vorbem. 4 d vor § 249.

191) Waldeyer, S. 49; besondere Erwähnung des ursächlichen Zusammenhanges im Urteil vom 13. Okt. 1905, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 284; JW. 1905, S. 690; Recht 1906 Nr. 303; MfT. 1912, S. 305 und im Urteil vom 3. Okt. 1930, Die Leibesübungen, 1931, S. 250; Recht 1931 Nr. 74.

192) Weyl, System, S. 365; Oertmann, § 823, 7; Zitelmann, ArchZivPr. Bd. 99, S. 6.

193) RGRKomm. § 823, 10; im BGB ist die Widerrechtlichkeit nicht definiert.

194) s. S. 26 ff.

195) s. S. 12 ff.

196) s. S. 13 ff.

197) s. Anm. 123.

198) Delius, S. 172.

grenzung überflüssig zu sein. Doch wird sich zeigen, daß es gewisse Fälle gibt, die eine eingehendere Stellungnahme erfordern. Wohlgemerkt wird das Problem der Widerrechtlichkeit bei derartigen Verletzungen hier nicht in der Beziehung Verletzer — Verletzter als den sich im Kampfspiel gegenüber stehenden Gegnern behandelt [199]), sondern in der Beziehung Turn- und Sportlehrer — Sportler, weil letzterer infolge eines bestimmten Verhaltens des Turn- und Sportlehrers durch einen Gegner verletzt werden konnte. (Wir haben hier eine Parallele zu der Bestimmung des § 832 BGB, die verlangt, daß der Turn- und Sportlehrer kraft Gesetzes oder kraft Vertrages zur Aufsicht über minderjährige Sporttreibende verpflichtet war). An Hand eines Beispieles soll eine nähere Erklärung gegeben werden:

Zwei Fußballmannschaften (Handballmannschaften, zwei Boxer im Boxring usw.) eines Sportvereins stehen sich unter Leitung des Vereins-Turn- und Sportlehrers in einem Trainingsspiel gegenüber. Der Turn- und Sportlehrer entscheidet nach den amtlichen Fußballregeln, die jedem Spieler das Verletzen des Gegners ausdrücklich untersagen [200]). Aufgabe des Spielleiters ist es, dieses Verbot durchzusetzen; ihn trifft die Aufsichtspflicht [201]). Unterläßt er es, bei drohender Verletzung (gefährliches Spiel eines Sportlers!) einzugreifen, so würde er, wenn der Erfolg eintritt, rechtswidrig gehandelt haben. Eine ähnliche Situation haben wir in den Fällen, wo bei einem Gewühl, bei dem mehrere Spieler den Ball unter sich „begraben", der Spielleiter nicht sofort abpfeift [202]) und deshalb ein Spieler verletzt werden konnte. Auch hier handelt der Turn- und Sportlehrer gemäß den obigen Grundsätzen widerrechtlich. So sagt der Jurist, der Sportler, das beweist die Praxis, denkt anders [203]). Der Spieler weiß nur zu gut, daß der Leiter eines überaus schnellen Kampfspieles wie Fußball oder Handball, niemals frei von Fehlentscheidungen sein wird. Er nimmt diese in Kauf, ohne zu murren. Wenn als Folge eines zögernden Eingreifens — bei Beachtung der sogen. Vorteilregel [204]) ist das unvermeidlich — eine Verletzung verursacht wird, dann ist das nach streng juristischer Beurteilung zwar widerrechtlich, wird aber durch das Vorliegen der Einwilligung bezw. der mutmaßlichen Einwilligung des betroffenen Spielers aufgehoben. Die (stillschweigend erklärte) [205]) Einwilligung muß in dem den Sportgesetzen entsprechenden rückhaltlosen Unterwerfen unter die Entscheidungen des Spielleiters gesehen werden,

---

199) Darüber ausführlich Waldeyer, S. 50 ff.

200) Regel 9 der Fußballregeln des DFB.

201) s. S. 13 ff.; Rosenberg-Hofschneider, Der Schiedsrichter, Stuttgart 1930, S. 121.

202) Regel 13 der Fußballregeln des DFB., Ausgabe 1934; Regel 6 und 17 der Handballregeln des Intern. Handball-Verbandes (Ausgabe 1933/34).

203) Der Jurist prüft weiterhin das Verschulden, an dem es zumeist fehlen wird. Im Endergebnis auch hier Freisprechung des Spielleiters; s. Zeiler, DJZ. 1926, S. 1603 ff.; Waldeyer, S. 51 Anm. 167.

204) Regel 17 der Fußballregeln des DFB.

205) Zitelmann, ArchZivPr. Bd. 99, S. 62.

ja schon allein in der Teilnahme an einem Kampfspiel[206]). Verletzungen sind eben bei sportlicher Betätigung nie zu vermeiden.

Die Einwilligung schließt die Widerrechtlichkeit der Verletzung aus, es sei denn, daß die Tat gegen die guten Sitten verstieße[207]), was im Sportleben selten der Fall sein wird[208]). Für das Verhältnis Spielleiter — Spieler muß auf Grund der gesamten Sachlage und der sportlichen Verkehrsanschauung, man kann vielleicht sagen nach „sportlichem Gewohnheitsrecht", ein weitergespannter Rahmen zur Verfügung stehen als in den Fällen, in denen der Spieler den Gegner verletzt. Dort wird nur in die Verletzungen eingewilligt, die im Rahmen der Regeln stattfinden[209]), hier jedoch auch in solche, die in der besonderen Beziehung Spielleiter — Spieler, ohne durch eine Regel begrenzt zu sein, sich ergeben können. Im Sport, besonders aber bei allen Kampfspielen, ist eine weitergehende Eingriffsmöglichkeit in die Rechtssphäre eines anderen zuzulassen[210]) als im gewöhnlichen Leben, da sonst die Zweckbestimmung des Sportes nie annähernd erreicht würde[211]).

III. Das Verschulden des Turn- und Sportlehrers, insbesondere die Fahrlässigkeit.

Nachdem die Haftungsgrundlagen, Kausalität und Widerrechtlichkeit erörtert worden sind, wenden wir uns jetzt der letzten und wichtigsten Voraussetzung der Turn- und Sportlehrerhaftung zu: dem Verschulden. Im Vordergrund stehen die Verletzungen des Körpers und der Gesundheit. Der Abschnitt ist so gegliedert, daß an Hand der umfangreichen Rechtsprechung eine Übersicht über die dort aufgestellten und für sämtliche Gruppen der Turn- und Sportlehrer geltenden Sorgfaltspflichten gegeben wird, deren Außerachtlassung den Tatbestand der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB erfüllt. Einzelne Sorgfaltspflichten gelten nur für die beamtete Gruppe. Im zweiten Teil werden neben einer kritischen Würdigung der in der Rechtsprechung geltenden Sorgfaltspflichten die für den Richter bei Aufstellung derselben heute zu beachtenden Gesichtspunkte herausgestellt, die sich ihrerseits aus der Zielsetzung der Leibesübungen im nationalsozialistischen Staate ergeben.

*

Die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers, d. h. die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, beruht entweder auf unerlaubter Handlung[212])

206) Zitelmann a.a.O., S. 75; Ausführungsbestimmungen zu Regel 13 der Fußballregeln; Kost, Die Leibesübungen, 1928, S. 557: „Die Einwilligung umfaßt alle sportgerechten Eingriffe und fahrlässig sportregelwidrigen Eingriffe". Hofacker, DJZ. 1927, S. 454.
207) § 226 a StGB.
208) Zitelmann a.a.O., S. 75 ff., S. 85; Ermel, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 415.
209) Waldeyer, S. 52.
210) Zeiler, DJZ. 1926, S. 1603 ff.
211) Zitelmann, a.a.O., S. 80: „Die Verletzung muß nach unseren rechtlichethischen Anschauungen durch ihren Zweck gerechtfertigt sein."
212) s. S. 10 ff.

oder auf Vertrag[213]). Diese gesetzlichen Grundlagen gewähren jedem, dem durch das Verhalten des Turn- und Sportlehrers ein Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt wird, den Anspruch auf Ersatz desselben, falls eine widerrechtliche, kausale und schuldhafte Handlung des Turn- und Sportlehrers festzustellen ist.

Das Verschulden stellt sich entweder als Vorsatz oder als Fahrlässigkeit — § 276 Abs. I BGB — dar. Die Fälle vorsätzlicher Schadenszufügung durch einen Turn- und Sportlehrer sind äußerst selten und bleiben, da sie zudem keinerlei Schwierigkeiten bereiten, unberücksichtigt. Anders dagegen ist es mit den fahrlässigen Handlungen, die für eine Turn- und Sportlehrerhaftung praktisch wohl allein in Betracht kommen und eine ausführliche Behandlung erfahren werden. —

Wann handelt der Turn- und Sportlehrer in Ausübung seines Berufes fahrlässig? So lautet die Frage, deren Beantwortung im folgenden vorgenommen wird.

Nach § 276 Abs. I Satz 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Es ist also diejenige Sorgfalt, die im Verkehr erforderlich, nicht die, welche im Verkehr üblich ist. Dieser Satz des § 276 BGB gibt die Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit und findet auf Verträge wie auf unerlaubte Handlungen und sonstige Tatbestände, d. h. überall dort, wo es sich um die Haftung für Fahrlässigkeit handelt, Anwendung[214]). Den Maßstab für den zur Verhütung eines Schadens anzuwendenden Grad von Umsicht und Sorgfalt geben die Anforderungen des Verkehrs[215]). Für uns sind also maßgebend die Anforderungen des turn-sportlichen Verkehrs. Die hier geltende Verkehrsauffassung sagt uns, welche Sorgfalt vom einzelnen gefordert werden kann[216]). Diese ist aber nicht nach der subjektiven Auffassung einzelner Personen, mögen sie auch Sachverständige sein, sondern lediglich nach objektivem oder abstraktem Maßstabe zu beurteilen[217]). „Im Verkehr erforderlich ist derjenige Grad von Sorgfalt, der in solchen Verhältnissen und in den in Betracht kommenden Personenklassen und -kreisen von tüchtigen, gewissenhaften Leuten für genügend gehalten wird"[218]), also beim Unterricht in Turnen und Sport die Sorgfalt eines tüchtigen Turn- und Sportlehrers. Die freiwillige Übernahme, die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung erheischt auch das für diese Tätigkeit erforderliche Wissen und Können, die erforderliche Einsicht und Aufmerksamkeit. Wer den Beruf eines Turn- und Sportlehrers ausübt, ist bestimmten Anforderungen in dieser Hinsicht unterworfen, „gegenüber denen es keinerlei Entschuldigung auf Grund

---

213) s. S. 25 ff.
214) RGRKomm. § 276, 1 und 6; § 823, 3; Weyl, System, S. 137.
215) RGRKomm. § 276, 4 c.
216) Waldeyer, S. 54.
217) LZ. 1917, Sp. 599; Weyl, System, S. 128; Enneccerus-Nipperdey, S. 658; Oertmann, § 276, 1 b, α ββ; Planck, § 276, 2 b, β aa; Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 441; Festgabe für Enneccerus, S. 19.
218) Enneccerus-Nipperdey, S. 658.

persönlicher Mängel gibt"[219]). Ausnahmen und damit eine Milderung der genannten Anforderungen sind dann zuzulassen, wenn z. B. ein Lehrer ohne Turnfakultas zur Unterrichtserteilung in Turnen und Sport bestimmt wird[220]). Bei den ehrenamtlichen Übungsleitern muß ebenfalls eine Milderung eintreten[221]). Als allgemeiner Grundsatz ergibt sich somit, daß jeder, der eine Lehrtätigkeit in turnerischen und sportlichen Fächern ausübt — sei es, daß er diese freiwillig übernommen, sei es, daß er sich zu dieser verpflichtet hat — vorher prüfen muß, ob er die Fähigkeiten, die der Turn- und Sportverkehr von ihm verlangt, besitzt[222]), da sich im Betriebe der Leibesübungen sehr oft Haftpflichtansprüche ergeben können, denen er dann nicht mehr aus dem Wege gehen kann.

A. Die Sorgfaltspflichten des Turn- und Sportlehrers auf Grund der Rechtsprechung.

Zahlreiche Gerichtsentscheidungen befassen sich mit den Sorgfaltspflichten der Lehrkräfte in Turnen und Sport. Je nach der Bejahung oder

219) Rümelin, S. 45; Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 443—45; Festgabe, S. 50 und 65 ff.; Planck, § 276, 2 b, β bb.

220) Wir berühren hiermit die große Streitfrage, ob die individuellen Verhältnisse des Handelnden Einfluß auf die Beurteilung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gewinnen können. Bejahend: Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 433 ff., Festgabe, S. 19, 42 ff., S. 54; Enneccerus-Nipperdey, S. 659; Planck, § 276, 2 b, β bb; Doelle, S. 114; s. auch Lange, S. 81 unten; a. A. Oertmann, LZ. 1924, S. 241 ff.; § 276, 1b, α ββ und die h. L. Die Gruppenbildung des Reichsgerichts — RGRKomm. § 276, 4 c — kommt praktisch der hier vertretenen Auffassung recht nahe. U. E. wird gerade bei Beurteilung der verkehrserforderlichen Sorgfalt bezüglich der Unterrichtserteilung auf dem Gebiete der Leibesübungen der Individualität des Lehrenden maßgebende Bedeutung zuzumessen sein, um den hier besonders gelagerten Verhältnissen gerecht zu werden (s. dazu S. 51, wo die Frage der Übungsleiter eingehend behandelt wird). Es ist scharf herauszuheben, daß sich die Sorgfalt nach objektivem Maßstabe bestimmt, daß aber die Frage, ob die Außerachtlassung dieser objektiv erforderlichen Sorgfalt als Verschulden zu bewerten ist — vergl. dazu im einzelnen Leonhard, Allgem. Schuldrecht, S. 443 ff.; Festgabe, S. 19, 42 ff. — nur nach den individuellen Verhältnissen des Handelnden bestimmt werden kann. Damit werden die Fälle, in denen der Lehrer ohne Lehrbefähigung im Turnen mangels geeigneter Lehrkräfte zur Erteilung solchen Unterrichts bestimmt wird, die allein richtige Bewertung finden. — Weyl, Gutachten, S. 5 Anm. 6, S. 13; System, S. 113 f. kommt zu ähnlichem Ergebnis. Trotz der tatsächlichen Berücksichtigung der Individualität des ungeprüften Lehrers wird aber ausdrücklich ein objektiver Maßstab als Grundlage angegeben, s. auch Weyl, Die Haftpflicht der Sportlehrer für Unfälle auf dem Sportplatz, Deutsche Sportlehrerzeitung, 1929, Heft 12, S. 2 ff.

221) Ausführlich s. S. 51 ff.

222) Enneccerus-Nipperdey, S. 659 f.; Waldeyer, S. 54; Enneccerus-Lehmann, S. 517; s. Anm. 219; s. S. 33.

223) RG. vom 13. Okt. 1905, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 45 und 163; JW. 1905, S. 690; Recht 1906, Sp. 181 Nr. 303; MfT. 1907, S. 127; RG. vom 19. März 1929, RGWarn. 1929 Nr. 76; Die Leibesübungen, 1929, S. 284; RG. vom 2. Okt. 1914, Recht 1915 Nr. 195; RG. vom 16. Dez. 1918, Recht 1919 Nr. 1779; RG. vom 23. Juni 1919, Recht 1919, Sp. 393; LZ. 1920, S. 149; RG. vom 30. Sept. 1910, MfT. 1910, S. 111; 1915, S. 59; DTZ. 1910, S. 896.

Verneinung einer Verletzung der Sorgfaltspflichten mußte die Ersatzpflicht des Turn- und Sportlehrers entstehen oder entfallen.

Im Turnunterricht hat der Lehrer darauf zu achten, daß die Turngeräte ein ungefährliches Üben zulassen, und der Turnende nach beendeter Übung eine elastische Niedersprungstelle vorfindet[223]). Turngeräte wie Rundlauf — besonders, wenn in der Erde eingelassen — Taue, Kletterstangen, Schaukelringe und Leitern erfordern häufigeres Nachprüfen wegen ihrer Gefährlichkeit[224]) als die übrigen Geräte wie Barren, Reck, Pferd, Bock usw., wobei entsprechende Fürsorge schon bei Anschaffung aller Geräte zu walten hat[225]). Der Turn- und Sportlehrer hat besondere Sorgfalt zu beobachten, wenn die Übungen beginnen bezw. die Geräte während der Stunde höher oder niedriger gestellt werden; er hat sich von der Festigkeit der Reckstange etc. zu überzeugen[226]) und beim Fortschaffen der Geräte besondere Aufmerksamkeit — vor allem darf er die Schüler nicht sich selbst überlassen — walten zu lassen[227]). Jede Schädigung des Schülers muß er durch sachgemäßes und tatkräftiges Hilfegeben, für das Mitschüler heranzuziehen sind[228]), verhindern. Der ausgewählte Hilfegebende muß kräftig und geeignet sein und je nach der Übung müssen mehrere Hilfegebende in sachgemäßer Weise aufgestellt werden[229]). In gewissen Fällen — maßgebend wird die Schwierigkeit der Übung sein — muß der Turn- und Sportlehrer persönlich Hilfe leisten[230]). Was für das Heranziehen der Schüler zum Hilfegeben gilt, ist auch für das Vorturnen, Riegenführen oder dergl. maßgeblich. Beim Kürturnen — das nur zugelassen werden soll, wenn keine Gefahren entstehen können[231]) — wird regelmäßig ein geringerer Sorgfaltsmaßstab angelegt als beim Pflichtturnen[232]). Sind mangelhafte Turngeräte, gefährlicher Fußboden, schlechte Matten vorhanden, so hat der Turn- und Sportlehrer bei der zuständigen Stelle Anzeige zu machen[233]). Bei schwierigeren Übungen hat der Turn- und Sportlehrer besondere Anweisungen zu geben und auf die typischen Gefahren hinzuweisen[234]).

224) RG. vom 22. Okt. 1917, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 110; LZ. 1918, Sp. 378; RG. vom 23. Okt. 1919, Recht 1920 Nr. 636, 656, 657 (Rundlauf); RG. vom 5. Mai 1914, JW. 1914, S. 841; MfT. 1914, S. 326 (Tau zum Tauziehen); DTZ. 1911, S. 75; 1913, S. 200 (Schaukelringe); Weyl, Gutachten, S. 6; System, S. 141.

225) d. h. soweit diese in den Pflichtenkreis des Turn- und Sportlehrers fällt.

226) s. Anm. 154.

227) OVG. Bd. 61, S. 417, S. 420; Fischer-Müller, S. 86.

228) s. S. 21; s. S. 40.

229) LZ. 1917, Sp. 599; RG. Bd. 80, S. 338; JW. 1913, S. 149; Recht 1913 Nr. 2868; 1916 Nr. 2071; MfT. 1912, S. 305; 1914, S. 245; DTZ. 1909, S. 244 und 706; 1910, S. 736; 1911, S. 74 und 265; 1913, S. 212 und 619; 1914, S. 35; Die Leibesübungen, 1929, S. 284; Fischer-Müller, S. 88; s. Anm 130.

230) RG. JW. 1913, S. 658; s. S. 44.

231) PädZR. 1910, S. 33, bei Friebe, S. 121, 157, 175; s. S. 45.

232) Weyl, Gutachten, S. 9, 21 und 28; System, S. 144, 157 und 165; AfL. 1930/31, S. 162; DTZ. 1901, S. 1051; 1911, S. 74.

233) OVG. Bd. 61, S. 422; PädZR. 1910 Nr. 7, bei Friebe, S 167, 168.

234) Recht 1915 Nr. 2494; RG. vom 4. Mai 1915, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 224.

Bei den *sportlichen Übungen* bestehen die Sorgfaltspflichten darin, daß durch sachgemäße Anordnung der Wurfstellen und entsprechend räumliche Aufstellung der Übungs- bezw. Wettkampfriegen und durch gewissenhafte Aufsichtsführung des Leiters, z. B. bei Eindringen von Kindern, die Möglichkeit eines Unfalles beim Speerwerfen[235]), Kugelschocken, Kugelstoßen[236]), Diskus- und Schleuderballwurf[237]) ausgeschaltet wird. Der Turn- und Sportlehrer hat Sorge zu tragen für die einwandfreie Beschaffenheit des Übungsplatzes[238]), der Kampfbahn und der Sprunggruben[239]), die er unter Umständen persönlich auf gefährliche Gegenstände absuchen muß, besonders, wenn der Platz vorher als Viehweide oder zu Schützenfesten benutzt wurde[240]). Die Beschaffenheit der Turn- und Spielgeräte muß einwandfrei, ihre Benutzung sachgemäß sein[241]). Weiterhin muß der Turn- und Sportlehrer seine Schüler auf typische Gefahren bei den einzelnen Übungen hinweisen[242]) und Sorge tragen für die regelstrenge Durchführung der Spiele[243]) und dafür, daß keine Zuschauer durch abirrende Bälle bezw. über die Umzäunung fliegende Bälle verletzt werden[244]). Dasselbe gilt für alle anderen Wurfgeräte wie Speer, Diskus, Schleuderball, Keule und Hammer[245]). Wird ein Schüler oder ein Übender verletzt, so ist der Turn- und Sportlehrer zu bestmöglicher Hilfeleistung angehalten[246]). Eine größere Anspannung der Sorgfalt verlangt das Schwimmen und Baden, besonders wenn es in fremden Gewässern,

235) Weyl, Haftpflicht der Städte bei Unglücksfällen auf Sportplätzen, AfL. 1927, Heft 3, S. 18; Die Leibesübungen, 1925, S. 505: MinErl. vom 10. Juni 1925 — U VI 1061 — betr. Mitbringen der Speere zu Spielnachmittagen; MfT. 1924, S. 629; AfL. 1930/31, S. 66 (Gutachten der DHfL.); Bartsch, S. 470; RG. vom 19. April 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 144; Recht 1934 Nr. 5369; DRZ. 1934 Nr. 320; Deutsche Sportlehrerzeitung, 1934, S. 143; DJZ. 1934, S. 662.

236) RG. vom 4. Mai 1915, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 224; Recht 1915 Nr. 2494; RG. vom 5. Februar 1906, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 142; DTZ. 1906, S. 118; RG. dem 27. Februar 1936, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1936, S. 270.

237) DTZ. 1912, S. 717 (Zertrümmerung eines Kirchenfensters); Weyl, Haftpflicht der Städte, S. 18, Beispiel von Schnell in Zeitschrift für Turnen und Jugendspiel, 1897, S. 199 (Verletzung einer Zuschauerin durch einen Schleuderball).

238) RG. Bd. 121, S. 254; JW. 1928, S. 420 und 2211; Recht 1928 Nr. 1839; Die Leibesübungen, 1929, S. 284; s. S. 46.

239) AfL. 1932/33, S. 262; RG. vom 17. Juni 1932 in Schulrecht 1932 Nr. 18 (rostiger Nagel in der Sprunggrube).

240) s. Anm. 238; Anm. 239; bei RG. Bd. 121, S. 254 handelt es sich um eine Weide, auf der Reichsjugendwettkämpfe ausgetragen wurden.

241) Weyl, AfL. 1930/31, S. 110 ff.; DTZ. 1911, S. 68; 1914, S. 590; Recht 1915 Nr. 194; MfT. 1913, S. 199 (Unfall durch Meßlatte); 1915, S. 58.

242) s. Anm. 234.

243) RG. vom 28. Jan. 1916, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 142; AfL. 1930/31, S. 227; Recht 1915 Nr. 194; DTZ. 1914, S. 748.

244) RG. Bd. 125, S. 85; Bd. 138, S. 21; Weyl, AfL. 1930/31, S. 141 f.; Recht 1916 Nr. 1113; Die Leibesübungen, 1929, S. 410.

245) s. Anm. 235 und 236.

246) RG. vom 16. Nov. 1920, Recht 1921 Nr. 560.

z. B. anläßlich einer Wanderung gestattet wird[247]). Besondere Aufmerksamkeit hat der Turn- und Sportlehrer bei der Auswahl der Übungen zu beobachten. Alter[248]), Entwicklung[249]), Geschicklichkeit[250]), Erfahrenheit, Bildungsgrad und Charakter[251]), Übereifer, kindlicher Übermut, Ausgelassenheit[252]) und Ängstlichkeit[253]), kaum überstandene Krankheit, wenn sie dem Lehrer bekannt ist[254]) bezw. bekannt sein mußte, sind zu berücksichtigen. Auch die Geschlechtsunterschiede sind bei der Auswahl und Dauer der Übungen und Übungsarten von erheblicher Bedeutung[255]). Selbstverständliche Pflicht eines jeden Turn- und Sportlehrers ist es, den Schülern die turnerischen und sportlichen Übungen sachgemäß beizubringen, um jegliche körperliche Schädigung auszuschalten. Jede Überanstrengung des Schülers ist zu vermeiden[256]). Das gilt besonders bei kaum von einer Krankheit wiederhergestellten Schülern. Zweck des Turnens und des Sportes ist die Stählung des Körpers und damit die Förderung der Gesundheit. Der Turn- und Sportlehrer wird bei den Genesenden besonders sorgfältig verfahren und sie unter Umständen von gewissen Übungen, z. B. Dauerlauf, gänzlich befreien. Über allem steht als oberster Grundsatz: Gewissenhaftigkeit[257]). — —

Es wurde bereits erwähnt[258]), daß der Umfang der Aufsichtspflicht in § 823 BGB (unmittelbare Schädigung des Schülers oder eines Dritten durch den Turn- und Sportlehrer) und in § 832 BGB (Schädigung eines Dritten durch den minderjährigen Schüler) grundsätzlich der gleiche ist und daß, falls ein beamteter Turn- und Sportlehrer handelt, die Haftung aus § 839 BGB bezw. aus den Staatshaftungsgesetzen eintritt, weil die Aufsichtsführung in beiden Fällen in das Gebiet der Amtspflichten fällt.

Weiterhin wurde hervorgehoben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber dem Rechtszustand vor 1900 die Beweislast in § 832 BGB

---

247) AfL. 1928/29, S. 305 und 319; Die Leibesübungen, 1926, S. 156; RG. vom 9. Juli 1923, bei Weyl, AfL. 1930/31, S. 142; DTZ. 1926, S. 270; s. auch DJZ. 1932, S. 1065 (Verantwortlichkeit der Seebadgemeinde für die Sicherheit der Badegäste); s. S. 46.

248) Weyl, Gutachten, S. 10; System, S. 145; AfL. 1930/31, S. 227 ff.

249) Richert, S. 284.

250) RG Warn. 1929 Nr. 76; Die Leibesübungen, 1929, S. 284.

251) RG. vom 16. Okt. 1911, DJZ. 1911, S. 1559; JW. 1912, S. 36; Recht 1911 Nr. 3814; RG Warn. 1911 Nr. 472; RG. vom 15. Juni 1934, JW. 1934, S. 2618.

252) Weyl, AfL. 1930/31, S. 45, S. 227; RG. Bd. 121, S. 254; RG. vom 15. Juni 1911, JW. 1911, S. 758.

253) RG Warn. 1929 Nr. 76; Die Leibesübungen, 1929, S. 284.

254) DTZ. 1914, S. 35; Weyl, Gutachten, S. 10; System, S. 145; AfL. 1930/31, S. 227; OVG. Bd. 61, S. 420.

255) Weyl, Gutachten, S. 14; System, S. 150; AfL. 1930/31, S. 227.

256) RG. vom 27. März 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 118; Recht 1934 Nr. 8984; s. auch Weyl, Gutachten, S. 9 unter 5, bb; System, S. 144.

257) s. § 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. I, S. 61); dieser Grundsatz ergibt sich für den nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer aus § 276 BGB.

258) s. S. 13 ff.

dem Aufsichtspflichtigen, dessen Verschulden in § 832 vermutet wird, zugeteilt hat[259]). — —

Eine Darstellung der Sorgfaltspflichten bei der Aufsichtsführung muß mit dem Hinweis begonnen werden, daß es keinen allgemeinen Maßstab gibt, vielmehr kann erst an Hand eines jeden Einzelfalles die Frage, wie der Turn- und Sportlehrer zu handeln hatte, entschieden werden.

Zur Feststellung dessen können jedoch gewisse Grundregeln[260]) aufgestellt werden[261]), die in ihrer Einzeldarstellung zum Teil den oben aufgestellten Sorgfaltspflichten entsprechen und hier nur aus Gründen der Übersichtlichkeit wiederholt werden.

Der Turn- und Sportlehrer ist verpflichtet, ständig die Schüler zu überwachen, um sie selbst und Dritte vor Gefahren zu schützen.

Gerade der Turn- und Sportunterricht bietet in großem Maße Gefahren und verlangt ununterbrochene Aufsichtsführung durch den Lehrer. Der Turn- und Sportlehrer darf, während seine Schüler Fußball spielen, ihnen nicht den Rücken kehren und sich mit einem Bekannten unterhalten[262]), er darf sich nicht vom Reck entfernen, wenn der Schüler eine Übung turnt[263]). Die letztere Entscheidung, die die näheren Umstände verschweigt, kann in dieser Form nicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen[264]), denn es gibt im Turnunterricht Lagen, in denen eine ständige Beaufsichtigung jedes einzelnen Schülers nicht zu verlangen ist und oft auch garnicht am Platze sein wird: bei Ausflügen, bei Turnspielen, bei gleichzeitiger Unterrichtserteilung in mehreren Klassen, bei Wettkämpfen usw., d. h. stets dort, wo eine größere Zahl beschäftigt wird[265]). Hier wird sich der Turn- und Sportlehrer von jeder Inanspruchnahme dadurch befreien, daß er die bestmöglichen Vorsichtsmaßregeln, z. B. besonderes Hinweisen auf die Gefahren, Bestimmen von Aufsichtsschülern, wiederholte persönliche Kontrolle, trifft. Und in ganz besonders gearteten Fällen[266]) wird sogar im Entfernen des Turn- und Sportlehrers kein Verschulden anzunehmen sein, wenn er gleichzeitig alle Anstalten getroffen hat, um Gefahren oder sonstige Nachteile von den Schülern während

259) s. S. 6.

260) Ausführlich Friebe, S. 111 ff.

261) **Die Sorgfaltspflichten des § 832 gleichen denen in § 831 BGB. Damit erübrigt sich eine gesonderte Darstellung der letzteren.**

262) RG. Warn. 1916 Nr. 80; s. auch KG. vom 8. Jan. 1912, AfL. 1930/31, S. 224; MfT. 1912, S. 305.

263) JW. 1913, S. 658; s. S. 35.

264) Eingehend S. 44.

265) So schon Weyl, Gutachten, S. 25; Rechtsfragen, S. 38; System, S. 162; RG. vom 18. Nov. 1905, DJZ. 1906, S. 544; RG. vom 4. Mai 1915, Recht 1915 Nr. 2494; RG. vom 13. Febr. 1908, Recht 1908 Nr. 1191; RG. Warn. 1908, S. 229; RG. JW. 1914, S. 470; RG. vom 15. Juni 1934, Seuff Arch. Nr. 188; JW. 1934, S. 2618.

266) OVG. vom 17. Juni 1918, JW. 1919, S. 260; Fischer-Müller, S. 86/87, S. 111 und 116; PädZR. 1910 Nr. 4, bei Friebe, S. 126, 112.

seiner Abwesenheit fern zu halten. Ein ausdrückliches Untersagen jeglicher Betätigung wird für genügend und als beste Sicherung angesehen werden können. Die Bestellung eines Schülers zur Aufsichtsführung anstelle des abwesenden Lehrers wird nur selten — das lehrt die Praxis — den gewollten Erfolg haben. Entfernt sich dagegen heimlich ein Schüler, z. B. beim Ausflug [267]) oder verletzt ein Schüler einen Mitschüler hinter dem Rücken des Lehrers [268]), so entfällt jegliche Haftung des Lehrers für den angerichteten Schaden.

Der Turn- und Sportlehrer muß durch eigene Tätigkeit die drohenden Gefahren abwenden.

Zahlreiche Entscheidungen der Gerichte befassen sich mit diesem Grundsatz, der z. T. sehr, z. T. weniger streng ausgelegt wird. Hier soll nur ein knapper Überblick über die Einzelfälle gegeben werden. Die endgültige Stellungnahme erfolgt später [269]).

Das Hinweisen auf gewisse Gefahren, Warnungen und Verbote allein genügt regelmäßig nicht [270]). Nur durch persönliches Einschreiten und Unterbinden der verbotenen Tätigkeit genügt der Turn- und Sportlehrer seiner Sorgfaltspflicht, so z. B. bei Kampfspielen [271]), beim Turnen der Schüler während der Pausen an den im Schulhof aufgestellten Turngeräten [272]), vor Beginn der Turnstunde, beim Betreten der Turnhalle [273]), beim Rodeln [274]), beim Schlittern auf dem Schulhofe [275]), beim Schneeballen [276]). Beim Baden muß der Turn- und Sportlehrer, ehe er die Schüler in das Wasser gehen läßt, erst alles prüfen, was zu tun ist, um einen Unfall zu verhüten [277]). Nach dem Baden muß er, wenn die besondere Sachlage es erfordert, das Ankleiden der Schüler überwachen, um ein Wiederinswassergehen zu verhindern [278]).

---

267) RG. vom 18. Nov. 1905, DJZ. 1906, S. 544; Külz, S. 44; Fischer-Müller, S. 118; OLG. 14, 38.

268) Külz, S. 8.

269) s. S. 47 ff.

270) RG. Warn. 1916 Nr. 80; DJZ. 1911, S. 1224; JW. 1908, S. 673; Fischer-Müller, S. 27; milder: RG. Bd. 50, S. 60; OLG. 14, 38; DJZ. 1906, S. 544; Recht 1915 Nr. 2494; JW. 1914, S. 470; Fischer-Müller, S. 113; RG. vom 27. April 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 143; s. Anm. 265.

271) RG. Bd. 125, S. 85; Die Leibesübungen, 1929, S. 410; RGWarn. 1916 Nr. 80.

272) RG. vom 10. März 1925, DPhBl. 1925, S. 334, bei Friebe, S. 118.

273) Friebe, S. 118, 103.

274) RG. vom 30. Nov. 1926, Die Leibesübungen, 1928, S. 105; Weyl, AfL. 1930/31, S. 226; MfT. 1912, S. 116; Körper und Geist, 1911/12, S. 401.

275) OLG. Breslau vom 30. Juni 1927, JW. 1928, S. 1067.

276) Weyl, AfL. 1930/31, S. 161; Recht 1910, Sp. 285; DTZ. 1910, S. 123.

277) AfL. 1928/29, S. 319; Die Leibesübungen, 1926, S. 156; s. Anm. 247.

278) RGSt. vom 9. Juli 1929, Die Leibesübungen, 1929, S. 433. Es handelte sich um Kinder der Landesheilanstalt Stendal, s. S. 48.

Die Aufsichtsführung im Turn- und Sportunterricht verlangt vollste Aufmerksamkeit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit.

Der Turn- und Sportlehrer wird Gefahren regelmäßig bei Aufmerksamkeit und Vorsicht erkennen und dann abwenden können. Beachtet er das, so kann ihm, wenn dennoch ein Unfall sich ereignet, keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

Bei Benutzung einer Weide zu Wettkämpfen ist er verpflichtet, diese nach gefährlichen Gegenständen abzusuchen[279]), bei Rodelbahnen, Eisbahnen und Spielplätzen ist vor Benutzung deren Gefährlichkeit und Brauchbarkeit zu prüfen[280]). Beim unbeaufsichtigten Turnen auf dem Schulhofe während der Pause[281]), beim Schneeballwerfen[282]), beim Schlittern auf dem Schulhof[283]), beim Baden[284]), bei Turnspielen usw., überall muß der Turn- und Sportlehrer drohende Gefahren voraussehen, erkennen und abwenden[285]). Bei Heranziehung von Aufsichtsschülern, Riegenführern, Vorturnern und anderen Helfern, die zwecks planmäßiger und erfolgbringender Durchführung des Turnunterrichts bestellt werden müssen[286]) hat der Turn- und Sportlehrer stets die Oberaufsicht zu führen[287]) und gegebenenfalls einzugreifen. Es genügt nicht allein, daß er bei Auswahl der Helfer sachgemäß und sorgfältig vorgegangen ist, vielmehr hat er selbst bei zuverlässigen Schülern stets Nachprüfungen anzustellen[288]).

Die obigen Ausführungen gaben einen Überblick über die in der Rechtsprechung angelegten Maßstäbe bezüglich der Sorgfaltspflichten bei der Aufsichtsführung. Kann der Turn- und Sportlehrer nachweisen, daß er diesen Grundsätzen — bei entsprechender Berücksichtigung des Einzelfalles, der Art der Übung[289]), der Größe der Klasse, des Alters, der Anlagen, Ausbildung, Entwicklung, also der Individualität des Schülers[290]) — gefolgt ist, so ist er von jeglicher Haftung befreit. —

Einer besonderen Hervorhebung bedarf schließlich noch die Gruppe der beamteten Turn- und Sportlehrer. Ihre Haftung aus § 839 BGB tritt ein bei (vorsätzlicher oder) fahrlässiger Verletzung einer einem Dritten, d. i. dem Verletzten, gegenüber zu erfüllenden Amtspflicht. Bei Ausübung öffentlicher Gewalt tritt die primäre Haftung des Staates ein.

---

279) RG. Bd. 121, S. 254; s. Anm. 240.
280) OLG. Königsberg vom 11. Juni 1929, bei Friebe, S. 116.
281) s. Anm. 272.
282) s. Anm. 276.
283) s. Anm. 275.
284) s. Anm. 247.
285) s. S. 39 f.
286) s. S. 21 ff.
287) s. S. 22.
288) OLG. Rostock vom 8. Juli 1907, bei Fischer-Müller, S. 158; s. Anm. 132.
289) Recht 1915 Nr. 2494.
290) RG. Bd. 52, S. 69; Bd. 98, S. 246; DJZ. 1911, S. 1559; RG Warn. 1908 Nr. 374; JW. 1911, S. 758; Fischer-Müller, S. 26; Recht 1921 Nr. 561; Weyl, Gutachten, S. 10; System, S. 145; AfL. 1930/31, S. 227; s. S. 37.

Man wird zunächst zu prüfen haben, ob eine Amtspflicht verletzt ist [291]) und dann, ob der Turn- und Sportlehrer fahrlässig gehandelt hat, d. h. ob er bei Beobachtung der für einen pflichttreuen Durchschnittsbeamten im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Stande gewesen wäre, seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen die Amtspflicht zu erkennen [292]). Die gesamte Sachlage dient zur richtigen Beurteilung [293]).

Die Sorgfaltspflichten des beamteten Turn- und Sportlehrers, gleichen durchaus denen des nichtbeamteten Turn- und Sportlehrers, nur bedürfen sie in einigen Punkten einer wesentlichen Erweiterung. Jeder beamtete Turn- und Sportlehrer hat die erlassenen Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften zu befolgen. Unkenntnis befreit nicht von der Haftung [294]). Besondere Beachtung ist den im Lehrplan enthaltenen Vorschriften für die Abstufung der einzelnen Übungen nach Alter und Geschlecht zu schenken. Das Gleiche gilt für die Verfügungen über das Verhalten beim Baden, bei Ausflügen und Spielnachmittagen [295]). Das Turnen schwierigerer Übungen kann sich u. U. als schuldhafte Amtspflichtverletzung darstellen [296]). Deshalb ist es unbedingte Pflicht des Turn- und Sportlehrers, vor Ausführung schwieriger Übungen zu prüfen, ob diese zur Förderung des Mutes, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit, als Ansporn für die Mitschüler und als Erziehungsmittel zur Unerschrockenheit und Wehrhaftigkeit erforderlich und dienlich sind.

Zur Aufsichtsführung ist der beamtete Turn- und Sportlehrer amtlich verpflichtet. Jede unmittelbare Schädigung des Schülers bezw. die Schädigung eines Dritten durch den (minderjährigen) Schüler muß er verhindern [297]). Von größter Wichtigkeit ist hier gerade das Hilfegeben (z. T. persönlich, z. T. durch bestellte Schüler) [298]), die Sorge für ordnungsmäßige Beschaffenheit beim Verstellen, Sichern und beim Fortschaffen der Geräte [299]) und das sachgemäße Beibringen der Übungen.

Das große Heer der Übungsleiter (Vorturner, Vereinsturnwarte, Sportwarte), auf die, wie schon hervorgehoben wurde [300]), die rechtlichen Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB in demselben Maße Anwendung finden wie auf den Turn- und Sportlehrer, muß notwendigerweise eine gesonderte Behandlung bei den Sorgfaltspflichten erfahren. Sie werden, da Entscheidungen, die Aufschluß über den dort angelegten Sorgfaltsmaßstab geben könnten, nicht vorliegen, zu Ende des nächsten Abschnittes berücksichtigt.

---

291) s. S. 16 ff.
292) s. S. 34.
293) RG. Bd. 106, S. 219; Delius, S. 176.
294) RG. Bd. 90, S. 412; Recht 1927 Nr. 338; Delius, S. 177/78.
295) Ausführlich Friebe, S. 152 ff.
296) Fischer-Müller, S. 108 f.; RG. vom 27. März 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 118.
297) Recht 1921, S. 1578; s. S. 35.
298) LZ. 1917, S. 599; Weyl, Gutachten, S. 8, System, S. 143; s. S. 35, 36.
299) s. S. 35.
300) s. S. 5.

B. Die eigene Stellungnahme.

Die zahlreich angezogenen Entscheidungen der Obergerichte aus dem Zeitraum von 1900 bis 1934 lassen oftmals eine unterschiedliche Beurteilung der Sorgfaltspflichten, die im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen gelten, erkennen. Diese Tatsache und die großen Schwierigkeiten, die der einheitlichen Behandlung nach festen Regeln durch die situationsreichen und gefahrvollen Leibesübungen selbst bereitet werden, insbesondere aber die außerordentlich große Bedeutung der Leibesübungen für unsere gesamte Jugenderziehung und Volksertüchtigung geben den Anlaß zu der folgenden Darstellung, die versuchen will, dem lehrenden Turn- und Sportlehrer, seinem schwierigen und verantwortungsreichen Berufe bei der Beurteilung der an ihn herantretenden Haftpflichtfälle gerecht zu werden. Nur bei entsprechender Bewertung der Leibesübungen nach ihrer Bedeutung für die nationalsozialistische Jugenderziehung und Volksertüchtigung wird eine gerechte und alle Kreise befriedigende Lösung in der Frage des Sorgfaltsmaßstabes, der an den Turn- und Sportlehrer anzulegen ist, möglich sein.

Die an Hand der Rechtsprechung aufgestellten Sorgfaltspflichten, an denen der Turn- und Sportlehrer sein Verhalten ausrichten mußte, um vor Inanspruchnahme geschützt zu sein, entsprechen der heutigen Verkehrsauffassung nur zum Teil. Das galt in der Anschauung der Fachkreise in großem Maße auch schon in der zurückliegenden Zeit, nur blieb der Kampf der Turn- und Sportlehrer gegen den scharfen Maßstab, den die Gerichte anlegten, erfolglos. Die Gründe muß man aber nicht allein darin erblicken, daß die Juristen die Abgrenzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt zu streng vornahmen, die Haftung überspitzten und jeweils darauf ausgingen, jemanden zu finden, der dem Verletzten den Schaden ersetzen sollte [301]), sondern, und das muß hier hervorgehoben werden, in nicht geringem Maße in der Gutachtertätigkeit des Berufskreises selbst.

Der Richter ist zwar an die subjektive Auffassung einzelner, auch wenn sie Sachverständige sind, nicht gebunden [302]), aber praktisch wird seine Entscheidung in derselben Richtung liegen wie der Sachverständige geurteilt hat; und deren Urteile stellten oft Anforderungen auf, die eine Überspannung der Sorgfalt durch den Richter sogar fördern mußten [303]). Derartige Gutachten vom „grünen Tisch" sind heute nahezu unmöglich. Das Gutachten der Deutschen Hochschule für Leibesübungen [304]) über die Sorgfalt beim Speerwerfen soll hier als Beweisstück angeführt werden.

Der Umbruch im Jahre 1933 brachte neben der Neuordnung des Deutschen Turn- und Sportwesens gleichzeitig eine ungeahnte Förderung der Leibesübungen, die im nationalsozialistischen Staate als Mittel der Jugenderziehung und Volksertüchtigung, zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit und der Wehrkraft höchste Aufgaben zu erfüllen haben.

---

301) s. S. 46.
302) LZ. 1917, Sp. 599; s. S. 35, 36, 41.
303) Fischer-Müller, S. 108; Eckardt, MfT. 1910, S. 293; MfT. 1912, S. 288 und 290; MfT. 1910, S. 111.
304) AfL. 1930/31, S. 56.

„Weit mehr als bisher wird der Turn- und Sportlehrer im Mittelpunkt der Erziehung unserer Jugend stehen“ [305]). Oberste Pflicht des Turn- und Sportlehrers ist die Erziehung des jungen Deutschen zu einem starken, wehrhaften Menschen. Besonders die Schulen haben die Aufgabe, hier vorbildlich zu wirken, um der Truppe einen jungen Menschen zur Verfügung zu stellen, dem nur noch die Ausbildung mit der Waffe fehlt [306]). Diese Sätze offenbaren die außerordentlich große Bewertung der Leibesübungen für die heutige Erziehung unserer Jugend. Ein riesiges Arbeitsfeld eröffnet sich dem Turn- und Sportlehrer und erheblich größer sind die Anforderungen, die heute an ihn gestellt werden. Ist aber damit nicht auch die Gefahr verbunden, mehr denn je für eintretende Unfälle haftpflichtig gemacht zu werden? Kann der Turn- und Sportlehrer das ruhige Gefühl haben: das Urteil des Richters wird den Schwierigkeiten deines Berufes vollauf gerecht?

Diese Fragen führen uns wieder zurück in das engere Gebiet unserer Aufgabe, die darin bestehen soll, neben einer kritischen Betrachtung der aus der Rechtsprechung gewonnenen Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung der in den Fachkreisen geltenden Auffassung, die die verkehrserforderliche Sorgfalt am deutlichsten zum Ausdruck bringt, die Gesichtspunkte aufzuzeigen, die bei der Festlegung der Sorgfaltspflichten heute im Vordergrund stehen müssen. — In diesem Zusammenhang wird auch die Stellung der Übungsleiter zu erörtern sein.

1. Kritische Würdigung der aus der Rechtsprechung abgeleiteten Sorgfaltspflichten.

Vom Turn- und Sportlehrer werden wir übereinstimmend mit den in der Rechtsprechung aufgestellten Sorgfaltspflichten verlangen, daß er zu Beginn einer jeden Turnstunde und nach bezw. beim Umstellen eines Gerätes (Reck!) durch die Schüler eine sorgfältige Kontrolle ausübt [307]), zumal die Übenden oftmals infolge mangelnden Verständnisses mit dem Mechanismus der Stellvorrichtungen nur ungenügend vertraut sind. Deshalb muß der Turn- und Sportlehrer den Schülern den genauen Ablauf erklären, da man bei der Kürze der Zeit von ihm nicht verlangen darf, daß er in jedem Falle persönlich Hand anlegt. Letzteres ist dagegen in unteren Schulklassen, bei Knaben- und Mädchenriegen der Vereine erforderlich. Bei den älteren Jahrgängen — körperliche Kraft, Größe und Gewandheit vorausgesetzt — bedarf es im Hinblick auf die Selbständigkeit der heutigen Jugend geringerer Mithilfe bezw. nur einer Kontrolle mit den Augen [308]). Kopfhoch gestellte Reckstangen müssen nach dem Gebrauch entweder entfernt oder sprunghoch gestellt werden, um ein

---

305) Leitsätze des Reichssportführers, Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 218.
306) Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 235.
307) s. Anm. 226.
308) Noack, S. 102.

Anrennen mit dem Kopfe, das vielfach zu ernsten Verletzungen geführt hat, auszuschließen [309]). Eine genaue Überprüfung sämtlicher Turngeräte durch einen Fachmann ist in regelmäßigen Zeitabschnitten vorzunehmen [310]). Die Verwendung von Kokosmatten ist nach der in den Fachkreisen vorherrschenden Ansicht möglichst einzuschränken [311]), weil durch das Aufspringen auf die vorstehenden Kanten mehr Unfälle eintreten als jemals durch sie verhütet werden können. Flache Leder- und Gummimatratzen beseitigen diesen Übelstand. Besonderes Augenmerk hat der Turn- und Sportlehrer den Matratzen, die zum Ringen, Bodenturnen und Jiu-Jitsu [312]) benutzt werden, zuzuwenden.

Für den Turn- und Sportlehrer ist oberstes Gebot, mit allen Kräften Schädigungen der Übenden zu verhindern. Beim Geräteturnen geschieht das in vorwiegendem Maße durch eine sachgemäße, zuverlässige Hilfestellung. Den obigen Grundsätzen [313]) über Anordnung und Auswahl der Hilfegebenden ist unter gewissen Erweiterungen durchaus beizupflichten. Ein persönliches Hilfegeben durch den Turn- und Sportlehrer wird nur in Ausnahmefällen bei besonders schwierigen Übungen (Kürübungen!), überängstlichen oder schwächeren Schülern zu verlangen bezw. wegen der dann fehlenden Aufsicht der anderen Schüler zu billigen sein [314]). Der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Nov. 1909 [315]) kann deshalb keine allgemeine Geltung beigemessen werden. In der Fertigkeit des Hilfegebens muß der Turn- und Sportlehrer seine Schüler unterweisen [316]), um nicht in Anspruch genommen zu werden bei Unfällen, die nur auf Grund mangelhafter Kenntnisse und Fertigkeiten des hilfegebenden Schülers eintreten konnten. Das Geräteturnen, das als die Schule des Mutes bezeichnet wird, birgt Gefahren wie kaum ein anderer Zweig der Leibesübungen. Diese schrecken einen echten Turner nicht, im Gegenteil, er sucht, sie zu überwinden und durch Schwierigkeiten noch zu erhöhen. Jede neue Übung ist gefahrdrohender als eine schon wiederholt geturnte. Diesem größeren Gefahrengrad entspricht auf der anderen Seite eine größere Anzahl Hilfegebender, die nach wiederholtem Turnen der Übung bis auf die sogen. Sicherheitsstellung fortfallen [317]). Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Kürturnen,

309) Momsen-Ostertun, S. 15; Eckardt, MfT. 1912, S. 250, führt ein treffendes Beispiel an.

310) Momsen-Ostertun, S. 15: alle sechs Monate; desgl. Noack, S. 103; Eckardt, MfT. 1912, S. 291.

311) Momsen-Ostertun, S. 15; Eckardt, MfT. 1910, S. 296; Entscheidungen bei Friebe, S. 173 f.

312) s. als Beispiel: Urteil des Kammergerichts vom 27. März 1927, JW. 1927, S. 2233.

313) s. S. 35 f.

314) Momsen-Ostertun, S. 33; Noack, S. 120; Jaeck, S. 69.

315) JW. 1913, S. 658 (es wurde vom Lehrer verlangt, dem Schüler beim Aufschwung persönlich Hilfe zu leisten. Anscheinend handelte es sich um eine freiwillige Übung des Schülers); s. Anm. 263.

316) Schütz, Unterricht in den Leibesübungen, Weidm. T. A. Heft 36, S. 23.

317) Momsen-Ostertun, S. 31; Jaeck, S. 69; Noack, S. 120; Fischer-Müller, S. 83.

für das geringere Sorgfaltspflichten gelten als beim Pflichtturnen[318]). Das ist durchaus richtig, bedarf aber, weil über das Kürturnen im Schulturnunterricht Meinungsverschiedenheiten herrschen, näherer Stellungnahme, um bei Haftpflichtfragen über einen Unfall beim Kürturnen eine verkehrsentsprechende Bewertung des Verhaltens des Turn- und Sportlehrers vornehmen zu können. Wenn die Leibesübungen im nationalsozialistischen Staate ihre Aufgabe, die Jugend zu Kämpfern zu erziehen, d. h. sie wehrhaft zu machen[319]), erfüllen sollen, dann sicherlich nicht ohne das Kürturnen! Die Ansicht, daß der Turn- und Sportlehrer das Kürturnen nur zulassen dürfe, wenn Gefahren für die Schüler nach menschlicher Voraussicht nicht entstehen können[320]), ist längst überwunden. Der erzieherische Wert des Kürturnens ist dermaßen erheblich, daß es trotz der größeren Unfallgefahr eine besondere Pflege auch im Schulturnen finden muß[321]). Im Vereinsturnen hat das Kürturnen von jeher den breitesten Raum eingenommen. Die unübersichtliche Gestaltung des Unterrichts, die dadurch erschwerte Aufsicht und dergl. dürfen nicht dazu führen, das Kürturnen und damit den Tatendrang und Wagemut der Jugend einzudämmen. Bei richtiger Betriebsweise und geschulter Hilfestellung wird die Unfallgefahr auf ein Minimum herabzudrücken sein. Nur ein schlechter Turn- und Sportlehrer wird aus Scheu vor der Verantwortung das Kürturnen aus seinem Unterricht verbannen.

Vom Kürturnen als der freiesten Form des Turnens wenden sich unsere Blicke zu dem noch freier und lebendiger gestalteten und zu gestaltenden Übungs- und Unterrichtsbetrieb des Sportes. Es ist verständlich, daß die heutige Jugend viel eher dem Sporte sich verschreibt als dem in strengen Formen gehandhabten Geräteturnen, das zudem erst nach jahrelanger ausdauernder Arbeit Erfolge verspricht. Die Tatsache der freieren, lockeren Betriebsweise des Sportes läßt den sicheren Schluß zu, daß die Unfallmöglichkeiten bezw. die daraus entstehenden Folgen für den Turn- und Sportlehrer dort wesentlich geringere sein müssen als beim Geräteturnen. Eine Haftung des Turn- und Sportlehrers wird sich zumeist aus mangelnder Aufsichtsführung bezw. nicht sachgemäßen Anordnungen ergeben. Den oben[322]) dargelegten Pflichten ist mit gewissen Einschränkungen zuzustimmen. So kann der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. April 1934[323]), die sich mit einem Unfall eines acht-

---

318) s. S. 35.
319) Leibesübungen und körperliche Erziehung, 1933, S. 218.
320) PädZR. 1910, S. 33, bei Friebe, S. 157 und 175; Weyl, der ebenfalls hierzu angezogen wird, ist anderer Ansicht, s. Gutachten, S. 9, 21, 28; System S. 144, 157, 165. — Nach den Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen ist das Kürturnen schon in der Unterstufe, in vermehrtem Maß aber in der Oberstufe eingeführt worden, s. Richert, Weidm. T. A. Heft 19, S. 285 und 288.
321) s. Weyl, Gutachten, S. 9, 21, 28; System, S. 144, 157, 165; DTZ. 1901, S. 1051; Eckardt, MfT. 1912, S. 291.
322) s. S. 35 ff.
323) SeuffArch. Bd. 88 Nr. 144; Recht 1934 Nr. 5369; DRZ. 1934 Nr. 320; Deutsche Sportlehrerzeitung, 1934, S. 143; s. dazu Baumbach, DJZ. 1934, S. 662.

jährigen Knaben, der während der Trainingszeit in einen Sportplatz eingedrungen ist und dort durch einen Speerwurf verletzt wird, in dieser allgemeinen Form — das Reichsgericht hält es für die Pflicht eines Sportvereins, den Sportplatz gegen das Betreten durch Kinder, die durch die Art des Sportes gefährdet werden können, zu sichern — nicht beigepflichtet werden. Zwar ist hier von einer Haftung eines aufsichtsführenden Turn- und Sportlehrers keine Rede, aber der Vorfall veranlaßt uns, diesen auf unsere Zwecke umzubiegen. Wir nehmen an, daß auf dem Sportplatz die Leichtathletikabteilung unter Leitung des Vereins-Turn- und Sportlehrers ihr Training abhält. Die Abteilung ist aufgeteilt in Werfer, Springer, Läufer und Stößer. Jede Gruppe übt an den betreffenden Plätzen. Der Turn- und Sportlehrer unterweist gerade die Springer, die von den Speerwerfern räumlich am weitesten entfernt sind. Gesellt sich jetzt der Knabe zu der Speerwerfergruppe und wird er verletzt, haftet dann der Turn- und Sportlehrer wegen mangelhaft ausgeübter Aufsicht? Nach der Entscheidung des Reichsgerichts müssen wir das annehmen.

Das Beispiel zeigt uns wie verhängnisvoll die Überspitzung der Haftung wirken kann. Es ist nicht einzusehen, warum der Turn- und Sportlehrer als der Aufsichtsführende zum Ersatz des Schadens herangezogen werden soll, wenn ein unbefugt eindringender Knabe durch einen Speerwurf verletzt wird. Der schon erwähnte Gedankengang, daß bei Eintritt eines Schadens unbedingt jemand gefunden werden müsse, der den Schaden ersetze, kommt hier deutlich zum Ausdruck. Die Aufgabe des Richters besteht aber nicht darin, auf jeden Fall jedem Beschädigten einen Ersatz zu verschaffen, sondern darin, den Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen und die praktische Vernunft im Rechtsleben durch das Urteil zu verwirklichen [324]). An die Aufsichtsführung auf dem Vereinssportplatz während des von dem Vereins-Turn- und Sportlehrer geleiteten Trainings der Mitglieder dürfen die allgemein geltenden Maßstäbe nicht angelegt werden [325]). Hier muß und kann ein freierer Betrieb herrschen, der dem Verein bezw. dem Turn- und Sportlehrer nicht zum Nachteil gereichen darf, vor allem aber dann nicht, wenn der Schaden durch unberechtigtes fremdes Handeln erst herbeigeführt ist [326]).

Grundsätzlich zu billigen ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juni 1928 [327]), die den Lehrer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine umzäunte Weide, die als Kampfplatz für die Reichsjugendwettkämpfe Verwendung findet, nach gefährlichen Gegenständen (Latten mit herausragenden Nägeln!) sorgfältig abgesucht wird, besonders dann, wenn den Kindern erlaubt ist, ohne Schuhbekleidung zu kommen. Eine derartige Nachprüfung ist selbstverständlich nicht erforderlich, wenn die Kämpfe auf einem vorschriftsmäßigen Sportplatz stattfinden [328]). —

---

324) s. Baumbach, DJZ. 1934, S. 662.
325) Gutachten der Deutschen Hochschule für Leibesübungen, AfL. 1930/31, S. 56.
326) Baumbach, DJZ. 1934, S. 662.
327) RG. Bd. 121, S. 254; s. Anm. 238, 239.
328) a. A. Friebe, S. 116 oben.

Beim Schwimmen und Baden[329]) wird mit Recht eine stärkere Anspannung der Sorgfalt verlangt, die sich noch steigert, wenn es in fremden Gewässern, z. B. anläßlich eines Ausfluges gestattet wird. Genaueste Prüfung der Grundverhältnisse[330]) und deutliche Abgrenzung der Badestelle, Aufteilung der Schüler in Gruppen, größte Vorsicht und aufmerksamste Überwachung der Schüler sind erforderlich. Daß der Turn- und Sportlehrer ein sicherer Schwimmer und Retter sein muß, ist selbstverständlich. Um sich vor Unfallsorgen zu bewahren, wird der Turn- und Sportlehrer in Zweifelsfällen die Teilnahme am Schwimmunterricht von dem Gutachten eines Arztes abhängig machen. Beim Wasserspringen, das besonders hohe Anforderungen an den Mut des einzelnen stellt, müssen Wassertiefe, Zeitabstand der Springenden und Vorschriftsmäßigkeit der Sprungbretter beachtet werden. Bei Beobachtung dieser Grundregeln werden Unfälle nur ganz seltene Erscheinungen sein.

Die Verpflichtung des Turn- und Sportlehrers, die individuellen Verhältnisse eines jeden Schülers — Aufmerksamkeit, Alter, Übermut etc.[331]) — zu berücksichtigen, kann nur dann ohne wesentliche Einschränkung gutgeheißen werden[332]), wenn der Richter alle Einzelumstände des Falles, die Größe der Klasse, die Schwierigkeit des Berufes, die Zweckbestimmung der Leibesübungen und dergl. bei der Beurteilung des Unfalles berücksichtigt[333]). — —

Es wurde bereits hervorgehoben, daß sich allgemein gültige Vorschriften über das Wie der Aufsichtsführung und der Fernhaltung von Schädigungen der Übenden nicht aufstellen lassen[334]), weil hier die jeweilige Lagerung des Falles von entscheidendem Einfluß sein wird. Den an Hand der zahlreichen Entscheidungen der Obergerichte gewonnenen Grundregeln ist im allgemeinen zuzustimmen. Einzelne Einschränkungen wurden bereits vorgenommen[335]). Hier soll darüber hinaus zu mehreren Urteilen Stellung genommen werden, die nach unserer Ansicht den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Die Entscheidung des LG Stettin vom 30. Oktober 1905[336]) befaßt sich mit der strittigen Frage des Turnens vor dem eigentlichen Beginn der Turnstunde. Richtig wird es sein, den Schülern in diesem Punkt geringe Einschränkungen aufzuerlegen und ihrem Ungestüm und Tatendrang durch entsprechende Verhaltungsmaßregeln und Anordnung der hilfegebenden Mitschüler die notwendige Begrenzung zu geben[337]). Ein striktes Verbot

---

329) Für das Baden anläßlich der Schülerwanderungen ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zu fordern, Momsen-Ostertun, S. 88, 90.

330) RG. vom 9. Juli 1923, s. Anm. 247.

331) s. S. 37.

332) Eckardt, MfT. 1912, S. 289 bezeichnet das Verlangen, die Individualität des Schülers zu berücksichtigen, als Überspannung der Sorgfalt.

333) So z. B. DTZ. 1913, S. 212; RG Warn. 1929 Nr. 76; JurRundsch. 1926, Bd. II, S. 1025; s. Anm. 154.

334) s. S. 37 f.

335) s. Anm. 315.

336) PädZR. 1910, S. 33, mitgeteilt bei Friebe, S. 103, 118 und 157.

337) Momsen-Ostertun, S. 34; Noack, S. 120.

dieses Kürturnens würde dem Sinn und der Zielsetzung des heutigen Schulturnens sicherlich nicht entsprechen [338]).

Ein Unfall beim Rodeln (eine Schülerin, die auf dem Schlitten einer geübten Rodlerin saß, brach ein Bein), das anstelle der Turnstunde stattfand, war Gegenstand einer Verhandlung vor dem Landgericht Göttingen [339]) und endete trotz der Tatsache, daß sämtliche Schulen der Stadt diese Rodelbahn regelmäßig benutzten und die Kinder außerhalb der Schulzeit täglich mit Einverständnis ihrer Eltern dort rodelten, mit der Verurteilung des aufsichtsführenden Lehrers zum Schadenersatz. Das Verschulden des Lehrers wurde darin erblickt, daß die Rodelbahn zu steil gewesen sei und eine Biegung enthalten habe. Welchen Einfluß eine derartige Entscheidung auf die Betriebsweise der Turnstunden ausüben mußte, kann man sich unschwer vorstellen. Wäre der Schülerin der Unfall am Nachmittage zugestoßen, wo kein ermahnender, anleitender und aufsichtsführender Lehrer zugegen war, dann hätten sich die Eltern zufrieden geben müssen. Der Grundsatz, daß für jeden eingetretenen Schaden jemand gefunden werden müsse, der diesen Schaden wieder ausgleiche, wirkte sich gerade für das Gebiet des Turnens und des Sportes in verhängnisvoller Weise aus [340]).

Die allgemeinen Sorgfaltpflichten, denen der Turn- und Sportlehrer beim Baden, Schwimmen und Wasserspringen nachzukommen hat [341]), sollen nach einer Ansicht [342]) eine Erweiterung durch die hier einzuordnende Entscheidung des Reichsgerichts (in Strafsachen) vom 9. Juli 1929 [343]) erfahren, derzufolge ein Lehrer gegen die Grundsätze der Aufsichtspflicht verstoße, wenn er sich nach dem Baden zum Umkleiden in seine Zelle begibt, anstatt das Umkleiden der Schüler zu überwachen und dafür zu sorgen, daß kein Schüler nochmals ins Wasser geht. Eine allgemeine Regel dieser Art läßt sich, das offenbart allein der Sachverhalt, nicht aufstellen. Es handelte sich um epileptische Kinder einer Landesheilanstalt, für die auch nach unserer Auffassung besonders strenge Sorgfaltspflichten gelten müssen. Für einen Turn- und Sportlehrer einer normalen Schulklasse oder Vereinsabteilung würde das eine Überspannung der Sorgfalt bedeuten. Gerade dadurch, daß nach ergangenem Verbot des Wiederinswassergehens Lehrer und Schüler sich zu gleicher Zeit umkleiden ist eine weit geringere Unfallgefahr vorhanden, als in allen anderen Fällen. Geht trotz des Verbotes ein Schüler hinter dem Rücken des Lehrers in das Wasser, dann muß e r die Folgen tragen, nicht der Turn- und Sportlehrer. —

Die an wesentlichen Punkten angesetzte Kritik und andererseits die Erweiterung und Abrundung der aus der Rechtsprechung der Obergerichte gefolgerten Sorgfaltspflichten lassen die für die heutigen Ver-

---

338) a. A. Friebe, S. 103 und 118.
339) MfT. 1912, S. 116 (ohne Angabe des Tages).
340) s. Baumbach, DJZ. 1934, S. 662; s. S. 46.
341) s. S. 46 f.
342) Friebe, S. 129.
343) Die Leibesübungen, 1929, S. 433.

hältnisse notwendige Beurteilung der Turn- und Sportlehrerhaftung erkennbar werden. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit diesen Fragen.

2. Die Notwendigkeit einer weitgehenden Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage im Betriebe der Leibesübungen bei Festlegung der Sorgfaltspflichten des Turn- und Sportlehrers.

Die Leibesübungen haben im nationalsozialistischen Staate als Mittel der Jugenderziehung und Volksertüchtigung, als Grundlage der Wehrkraft und des Wehrwillens höchste Aufgaben zu erfüllen. Kampftüchtige, gesunde, charaktervolle und wehrhafte Männer brauchen wir. Diese zu schaffen ist die große Verpflichtung der Turn- und Sportlehrer.

Kämpferische, einsatzbereite Menschen erzieht man durch Kampf und Härte. Kampf und Härte müssen den Leibesübungen innewohnen, die in der Schule, in den Vereinen, Verbänden und im Heer gepflegt werden. Boden- und Hindernisturnen, Geländesport, Boxen[344]), Ringen und Jiu-Jitsu, Fußball-, Handball- und ähnliche Kampfspiele[345]) müssen im Vordergrund der Leibeserziehung stehen. Und der Wettkampf, der seine Berechtigung im Leistungsprinzip findet, bildet die Krönung des Ganzen.

Der Forderung nach Kampf und Härte in den Leibesübungen entspricht auf der anderen Seite die bewußte Steigerung des Gefahrenmomentes und damit die tatsächliche Erhöhung der Unfallziffern. Demzufolge lautet unsere Kernfrage:

Nach welchen Gesichtspunkten muß heute der Richter bei einem Unfall im Betriebe der Leibesübungen die Sorgfaltspflichten des Turn- und Sportlehrers bestimmen?

Die Grundlage zur Bestimmung der Sorgfaltspflicht findet der Richter allein in der turnsportlichen Verkehrsauffassung[346]). Diese hat seit dem Jahre 1933 eine bemerkenswerte Wandlung erfahren und verlangt gebieterisch nach einer der umfassenden Bedeutung der Leibesübungen im nationalsozialistischen Staate vollauf gerecht werdenden Berücksichtigung durch den Richter.

Der Turn- und Sportlehrerberuf ist nicht nur ein verantwortungsvoller, sondern auch ein recht schwieriger Beruf. Die umfangreichen Sorgfaltspflichten, die wir aus der Rechtsprechung der Obergerichte gewonnen haben, lassen das zur Genüge erkennbar werden. Sicher ist, daß auch heute und in Zukunft an die Sorgfalt des Turn- und Sportlehrers verhältnismäßig hohe Anforderungen gestellt werden müssen, daß der Ruf

---

344) Lt. MinErl. vom 18. April 1935 — K I Nr. 1658, E III — wird die neueingeführte dritte Turnstunde an höheren Schulen „im wesentlichen zur Pflege der Übungen verwandt, die geeignet sind, zu Mut, Kraft, Gewandtheit und Wehrhaftigkeit zu erziehen. Es sind dies Boxen, Kampfspiele (Handball, Fußball) und Schwimmen." s. auch Leitsätze der Sportvorschrift für die Wehrmacht vom 23. Jan. 1934.

345) s. Anm. 344.

346) s. S. 33.

nach Kampf und Härte ihm nicht das Recht geben kann, die notwendigen Maßnahmen weniger gewissenhaft zu treffen und seine Anordnungen weniger überlegt zu erteilen als bisher. Die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers zu erhalten und zu fördern, ist das Ziel, welches nur erreicht werden kann, wenn der Turn- und Sportlehrer einen fachmännisch-gewissenhaften Unterricht erteilt. Nur darf — und damit berühren wir den schwierigsten Punkt der ganzen Frage — es andererseits nicht möglich sein, daß der Turn- und Sportlehrer, falls in seinem Unterricht ein Unfall eintritt, durch die scharfen Sorgfaltsmaßstäbe, die der Richter anzulegen pflegt, in seiner Betriebsfreudigkeit völlig eingeschüchtert wird. Die Folgen wären unausdenkbar. Die ausführliche Darstellung der Entwicklung nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches [347]) muß hier noch einmal in das Gedächtnis zurückgerufen werden, um die Folgen einer zu strengen Auffassung der Gerichte ahnen zu lassen, die heute zwar nicht das Schulturnen, sondern in ihrer ganzen Härte vor allem das große Gebiet der körperlichen Erziehung außerhalb der Schule treffen müßte. So segensreich die Staatshaftungsgesetze einerseits auf die Pflege und Förderung der Leibesübungen in der Schule gewirkt haben, so haben sie andererseits in erheblichem Maße dazu beigetragen, die Sorgfaltspflichten im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen zu überspannen. Der in die Rechtsprechung weitgehendst eingedrungene Grundsatz „daß, wo ein Schaden entsteht, auch irgendjemand gefunden werden müsse, der für den Schaden aufkommt" [348]), ist gerade hier deutlich zum Ausdruck gebracht worden [349]). Für viele Unfälle im Schulturnbetrieb wurde ein Verschulden des Turn- und Sportlehrers konstruiert, um die Haftung des Schulträgers zu erreichen. Leidtragender war immer die Berufsgruppe der Turn- und Sportlehrer, nicht wegen des Rückgriffsanspruchs — auf den verzichtete der Staat in diesen Fällen [350]) — sondern wegen der Sorgfaltsüberspannung der Gerichte, die nur zu leicht auch dem nichtbeamteten Turn- und Sportlehrer verhängnisvoll werden konnte. Gegen eine derartige im Gesetz an keiner Stelle begründete Sorgfaltsüberspannung muß ganz entschieden angekämpft werden [351]). Das Gesetz folgt allein dem Verschuldensprinzip, d. h. nur der schuldhaft handelnde Turn- und Sportlehrer kann zum Schadenersatz herangezogen werden. Das Verschulden wird gemessen an dem, was im Verkehr erforderlich ist und nicht nach anderen Gesichtspunkten. Wird kein Schuldiger gefunden, so muß der Beschädigte den Schaden selber tragen. Von dem Grundsatz, daß überall dort, wo ein Schaden entsteht, jemand gefunden werden müsse, der den Schaden ersetzt, müssen wir uns gänzlich frei machen. Das ist eine Forderung, die im Hinblick auf die Gestaltung unserer gesamten körperlichen Erziehung besonders eindringlich erhoben werden muß. Der Zielsetzung der Leibesübungen und der in engstem

347) s. S. 5 ff.
348) Baumbach, DJZ. 1934, S. 464 und 662; Lange, S. 81.
349) Friebe, S. 124.
350) MinErl. vom 27. März 1923, Schütz, Turnlehrer u. Turnlehrerinnen, S. 153.
351) So schon Oertmann, § 823, 11; § 823, 1 a.

Zusammenhang mit ihr stehenden Frage der Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers können wir am allerwenigsten mit einer derartigen Auffassung gerecht werden. Wie überaus stark der Turn- und Sportlehrer durch diese gefährdet ist, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß in den weitaus zahlreichsten Schadensfällen er als einzigster Ersatzpflichtiger in Betracht kommen wird.

Weiterhin müssen wir fordern, daß bei Eintritt eines Unfalles im Turn- oder Sportbetrieb der Richter, der das Verhalten des Turn- und Sportlehrers rechtlich zu würdigen hat, dem Wesen und der Betriebsweise der Leibesübungen vollauf Rechnung trägt. Der Richter hat lediglich festzustellen, ob in dem Verhalten des Turn- und Sportlehrers ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten zu erblicken ist oder nicht. Dazu ist erforderlich, daß der Richter sich vergegenwärtigt, daß jede, auch die einfachste Turnübung, der einfachste Sprung zu körperlichen Verletzungen führen kann, daß eine Betätigung auf dem Sportplatz, in der Turnhalle, im Gelände, im Schwimmbad niemals ungefährlich ist, daß die Gestaltung unserer Leibesübungen eine wesentliche Umwandlung erfahren hat und daß im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen weitgesteckte Ziele verfolgt werden als früher. **Die bewußte Steigerung des Gefahrenmomentes im Betriebe der Leibesübungen muß der Richter in Einklang bringen mit den dem Turn- und Sportlehrer aufzuerlegenden Sorgfaltspflichten.** Wenn wir auf der einen Seite Kampf und Härte zur Erziehung unserer Jugend fordern, dann können wir auf der anderen Seite keine Sorgfaltsüberspannung vornehmen. **Wenn der Staat die Leibesübungen in jeglicher Form und unter Steigerung der Gefahren ausdrücklich fördert, dann kann er andererseits nicht durch den Richter wieder eine Einschränkung herbeiführen.**

▪

Die schon mehrfach erwähnten[352]) Übungsleiter, auf die die rechtlichen Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB in gleichem Maße Anwendung finden wie auf den Turn- und Sportlehrer, werden hier eingehender behandelt, um einen dem Charakter dieses Tätigkeitsfeldes angepaßten Sorgfaltsmaßstab aufzuzeigen. Die wenigen Schriftsteller, die sich mit dieser Frage befaßt haben, befürworten zumeist eine Milderung der Haftung beim Übungsleiter[353]), ohne allerdings eine tiefgründigere juristische Erklärung zu geben. Hierzu muß notwendigerweise zurückgegangen werden auf die Bemessung der Sorgfalt[354]), die sich auch nach der hier vertretenen Auffassung lediglich nach objektivem oder abstraktem Maßstabe vornehmen läßt. Doch sind — im Gegensatz zur h. L. — bei der Frage, ob diese Außerachtlassung der objektiv erforderlichen Sorgfalt verschuldet ist, auch die individuellen Verhältnisse des

352) s. S. 41.
353) z. B. Weyl, Gutachten, S. 27; System, S. 115, 122, 164; Rechtsfragen, S. 9. — Waldeyer S. 63; Sportlehrer und Übungsleiter werden hier einheitlich behandelt.
354) s. S. 34.

Handelnden zu berücksichtigen[355]). Dadurch allein kommen wir zur richtigen Abgrenzung der Sorgfaltspflichten des Übungsleiters zu denen des Turn- und Sportlehrers[356]), damit allein wird die fehlende Ausbildung, die Unerfahrenheit in der Hilfestellung, der Mangel an Kenntnissen in der Gerätekunde etc., was für einen Turn- und Sportlehrer selbstverständliche Forderungen sind, bei der Frage des Verschuldens zutreffend eingesetzt und dem Charakter und der Tätigkeit eines Übungsleiters im richtigen Maße Genüge getan. Die grundsätzlich gleiche Behandlung derjenigen Personen, die eine Tätigkeit freiwillig übernehmen (oder sich zu einer solchen verpflichten), mit der die Gefahr eines Schadens für andere verknüpft ist, ohne die erforderliche Geschicklichkeit und Kenntnisse dafür zu besitzen, gilt auch hier[357]). Nur werden die Verhältnisse in der Praxis gerade entgegengesetzt liegen. Der Übungsleiter übernimmt nicht freiwillig diese Tätigkeit, sondern er wird von der Vereinsleitung, dem Sport- oder Turnwart zu der Tätigkeit bestimmt. Allein die Notwendigkeit eines Übungsleiters zur Aufrechterhaltung des Turn- und Sportbetriebes im Verein rechtfertigt die nachsichtige Beurteilung seines Verhaltens (Beispiel: es fehlt der betreffende Übungsleiter an dem Übungsabend, der nächstberufene wird von selbst bezw. durch die anderen Sportler zur Übernahme der Leitung veranlaßt). Das gilt umso vielmehr, wenn er ausdrücklich zur Übernahme der Tätigkeit bestimmt ist. Nur so kann man den tatsächlichen Verhältnissen unseres Vereins-Turn- und Sportbetriebes und der großen Zahl der dort ehrenamtlich tätigen Übungsleiter gerecht werden.

3. Abschnitt.

Das mitwirkende Verschulden des Verletzten.

Nachdem somit sämtliche für die Haftpflicht des Turn- und Sportlehrers maßgebenden Gesetzesbestimmungen unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Bedeutung und unter Heranziehung der maßgebenden Entscheidungen berücksichtig worden sind, ist zum Abschluß dieses Teiles die auf alle Tatbestände — auch auf § 839 BGB[358]) — anzuwendende Bestimmung des § 254 BGB herauszustellen, die gerade bei Unfällen und Verletzungen im Betriebe der Leibesübungen häufige Anwendung finden wird. Auch dem Staat, der Gemeinde, der öffentlichen Körperschaft, die anstelle des Beamten haftet, wenn es sich um Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, kommt § 254 BGB zu gute[359]).

---

355) Weyl, AfL. 1930/31, S. 322, will Berücksichtigung der Individualität ausnahmsweise bei jugendlichen Vorturnern annehmen.
356) s. S. 3.
357) s. S. 33 ff.
358) RGRKomm. § 254, 1 c; OLG. 28, 323; Delius, S. 192 ff.; Grunau, S. 60.
359) RGRKomm. § 254, 5 Abs. 4.

Das mitwirkende Verschulden — maßgebend ist Verschulden i. S. des § 276 bezw. § 823 BGB [360]) — kann sich in einer positiven Tätigkeit wie auch in einem Unterlassen äußern [361]), das sich hier nur auf eigene Angelegenheiten des Beschädigten („Verschulden gegen sich selbst") beziehen kann, z. B. Nichtinanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder dergl. [362]). Gemäß § 254 Abs. II Satz 2 muß dem Beschädigten auch ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters (d. i. der Erziehungsberechtigte) angerechnet werden. Da in § 254 BGB Verschulden vorausgesetzt wird, bedarf es nach h. L. der Zurechnungs- oder Deliktsfähigkeit des Beschädigten. Schüler unter sieben Jahren können nicht —§ 828 Abs. I BGB — Schüler von 7—18 Jahren nur dann schuldhaft handeln, wenn die erforderliche Einsicht bei ihnen vorhanden war, § 828 Abs. II BGB. Bei ersteren findet § 254 BGB keine Anwendung, bei letzteren nur, wenn sie die „Einsicht zur Erkenntnis der Gefahr, der sie sich durch ihre Handlungen aussetzen", besessen haben [363]).

Für den Turn- und Sportbetrieb typische Anwendungsfälle des § 254 BGB ergeben sich bei Nichtbeachtung von Mahnungen, Warnungen [364]) und Verboten (auch in Gestalt von Warnungstafeln und Absperrungen [365])), bei Mutwilligkeit und mangelnder Vorsicht des Schülers [366]), durch Verschweigen körperlicher Schwäche, Krankheiten und Verletzungen [367]), durch Ungeschicklichkeit, Ängstlichkeit und Unaufmerksamkeit [368]), bei Unvorsichtigkeit des Zuschauers [369]).

---

360) RGRKomm. § 254, 1 a; Enneccerus-Lehmann, S. 76 Anm. 7 (für analoge Anwendung des § 829 BGB!); RG. Warn. 1909 Nr. 281; a. A. Oertmann, § 254, 2 f γ; derselbe, SeuffBl. Bd. 74, S. 586 f. Auf die u. E. zu billigende Ansicht Oertmanns kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

361) § 254 Abs. II Satz 1 am Ende.

362) RG. Bd. 60, S. 148; Bd. 129, S. 398; Bd. 139, S. 131; Recht 1933 Nr. 221; Oertmann, § 254, 2 d; Enneccerus-Lehmann, S. 76; Weyl, S. 601.

363) So RG. vom 27. Mai 1908, GruchBeitr. Bd. 52, S. 1162; RG. vom 19. April 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 144; Traeger, Der Kausalbegriff, S. 334 ff.

364) Weyl, Gutachten, S. 15; System, S. 151; Recht 1915, Nr. 2494; DJZ. 1911, S. 1224.

365) JW. 1928, S. 1067; Die Leibesübungen, 1928, S. 610; RG. vom 27. April 1934, SeuffArch. Bd. 88 Nr. 143; LG. Stettin vom 30. Okt. 1905 in PädZR. 1910 Nr. 7, bei Friebe, S. 103 und 118.

366) RG. Bd. 51, S. 275; Bd. 59, S. 221; RG. vom 2. Juli 1908 in PädZR. 1910, S. 36, bei Friebe, S. 192; Recht 1908 Nr. 2786; JW. 1908 S. 547; Fischer-Müller, S. 102 ff., S. 158.

367) Weyl, Gutachten, S. 10; System, S. 145.

368) Weyl, AfL. 1930/31, S. 227; RG. vom 19. März 1929 in ADLZ./Schulrecht 1929, S. 34, bei Friebe, S. 191; Fischer-Müller, S. 104 f.

369) Weyl, AfL. 1927, S. 16, Beispiel von Schnell in Zschr. für Turnen und Jugendspiel, 1897, S. 199 ff. (Schleuderball trifft schwangere Frau).

4. Abschnitt.

Vertraglicher Ausschluß der Haftung.

Es wurde festgestellt, daß der Turn- und Sportlehrer durch Außerachtlassung der im Unterrichtsbetriebe der Leibesübungen erforderlichen Sorgfalt, d. h. der oben dargestellten Pflichten, den Tatbestand der Fahrlässigkeit i. S. des § 276 Abs. I Satz 2 BGB erfüllt.

Das Gesetz selbst gibt aber eine Möglichkeit, die Haftung des Turn- und Sportlehrers im voraus auszuschließen. Dieser Ausschluß der Haftung ist in allen Fällen einer fahrlässigen Schadenszufügung [370]) nach dem in unserem Recht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit zulässig [371]). Notwendig ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien, die zum Ausdruck bringt, daß im voraus jegliche Ansprüche bei fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen sind. Diese Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen [372]). Die letztere Ausschließungsmöglichkeit wird für zahlreiche Schadensfälle im Unterricht der Leibesübungen zu beachten sein. Im besonderen Maße gilt das für die Unfälle im Vereinsbetrieb. Jeder aktive Turner und Sportler weiß, daß Unfälle selbst bei größter Sorgfalt nie zu vermeiden sind. Seine sportliche Erziehung bewirkt neben dem engen kameradschaftlichen Verhältnis zwischen Sportler und Sportlehrer, daß er letzteren für einen Unfall höchst selten verantwortlich machen wird. In dieser Einstellung dürfte man, da der Turn- und Sportlehrer denselben „Sportgesetzen" unterliegt, eine stillschweigende Vereinbarung obiger Art erblicken können. Die näheren Umstände und die Heranziehung des § 133 BGB werden diese Auffassung jeweils rechtfertigen. Dasselbe wird gelten für die Schüler eines Schülerturnvereins, wenn sie mit Erlaubnis der Eltern an dessen Übungsstunden und Wettkämpfen teilnehmen. Weit eher noch muß ein stillschweigender Haftungsausschluß dem ehrenamtlichen Übungsleiter zuzubilligen sein, wenn während seiner Tätigkeit ein Riegenmitglied verletzt wird.

Bei Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Turn- und Sportlehrer und Verletztem müssen strengere Anforderungen an die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses für Fahrlässigkeit gestellt werden [373]). Für den Privatlehrer und Inhaber von Turn-, Sport- und Gymnastikschulen ist es deshalb ratsam, eine ausdrückliche Vereinbarung dieser Art mit dem Schüler bezw. dessen Erziehungsberechtigten [374]) zu treffen.

---

370) Auch die grobfahrlässige kann wirksam ausgeschlossen werden, nicht aber die vorsätzliche, § 276 Abs. II BGB; Planck, § 276, 4; Staudinger, Vorbem. B I, 2 b α und B II 1 vor §§ 275—282; anders wohl Enneccerus-Nipperdey, S. 661.

371) RGRKomm. § 276, 5.

372) RG. Bd. 128, S. 231; RG. JW. 1915, S. 276.

373) RG. Bd. 128, S. 232; RGRKomm. Vorbem. 4 b vor § 823.

374) Der Unterrichtete wird vielfach nicht voll geschäftsfähig sein. Die Vereinbarung kann mit bindender Kraft dann nur gegenüber dem Erziehungsberechtigten getroffen werden, § 107 ff. BGB.

Streitig ist die Frage des Haftungsausschlusses bei beamteten Turn- und Sportlehrern. Für privatrechtliche Ansprüche wird ein solcher bejaht; für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche soll das nicht gelten[375]).

5. Abschnitt.

Inhalt und Umfang der Haftung des Turn- und Sportlehrers.

Die Schadensersatzpflicht des Turn- und Sportlehrers aus Vertrag oder unerlaubter Handlung wird in ihrem Inhalt und Umfang durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt: der ersatzpflichtige Turn- und Sportlehrer hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB). Der Schadensausgleich kann erfolgen durch wirkliche Wiederherstellung des Zustandes wie er vor der Verletzung war[376]) — bei Gesundheits- oder Körperschäden durch vollständige Heilung, bei Sachschäden durch Wiederherstellung oder Neubeschaffung — oder nur dem Werte nach durch Geld über § 249 Satz 2 BGB (Heilungs- und Arzneikosten, Reparatur- bezw. Neuanschaffungskosten). Ist dem Beschädigten infolge der Verletzung ein Gewinn entgangen, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte — z. B. Arbeitslohn — so kann er diesen gemäß § 252 BGB von dem Ersatzpflichtigen fordern. Die Ersatzpflicht des Turn- und Sportlehrers erweitert sich, wenn sie aus unerlaubter Handlung begründet wird, um die Ansprüche, die durch die Vorschriften der §§ 842 ff. BGB gegeben sind[377]). Der an seinem Körper oder seiner Gesundheit Beschädigte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge der Verletzung aufgehoben oder gemindert ist, oder dessen Bedürfnisse vermehrt sind — z. B. Kosten für bessere Verpflegung, Kuren, Beschaffung künstlicher Gliedmaßen — kann nach § 843 Abs. I BGB die Zahlung einer Geldrente bezw. nach § 843 Abs. III BGB eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen (§ 844 Abs. I BGB) und u. U. den Dritten, für dessen Unterhalt der Getötete gesetzlich verpflichtet war oder werden konnte[378]), durch Entrichtung einer Geldrente schadlos zu halten (§ 844 Abs. II BGB). Nach § 845 BGB ist auch einer dritten mittelbar verletzten Person Schadenersatz zu leisten, falls diese einen gesetzlichen Anspruch auf Dienstleistungen[379]) des unmittelbar Verletzten hatte. In den Fällen der §§ 844, 845 BGB finden zu-

375) Friebe, S. 85; hier kann auf diese Fragen nicht näher eingegangen werden.

376) Sogen. Naturalrestitution.

377) Das gilt auch für § 839 BGB, RG. Bd. 13, S. 104; RGRKomm. § 842, 1.

378) s. §§ 1360, 1361, 1345, 1351, 1578, 1583, 1601 1700, 1703, 1708, 1739, 1765 BGB.

379) In Betracht kommen nur Dienstleistungen im Hauswesen oder Gewerbe.

gunsten des Ersatzpflichtigen die Vorschriften des § 254 BGB (mitwirkendes Verschulden des Verletzten) auch auf den Anspruch des Dritten Anwendung. Bei Körper- und Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte außerdem eine billige Entschädigung in Geld — Schmerzensgeld — verlangen (§ 847 BGB).

6. Abschnitt.

Schlußbemerkung.

Mannigfach sind die Möglichkeiten eines Unfalles, inhalts- und umfangreich die Folgen, die sich für den Turn- und Sportlehrer ergeben können. Daher ist es verständlich, daß sich der Turn- und Sportlehrer durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung[380]) — zumal die Beiträge gering bemessen sind — vor persönlicher Inanspruchnahme zu schützen sucht. Die Einzelheiten derartiger Versicherungen bedürfen hier keiner weiteren Erwähnung. —

Die Ausführungen haben einen Einblick in die Haftungsmöglichkeiten beim Unterricht in den Leibesübungen gegeben. Nur der schuldhaft handelnde, d. h. der gegen die Sorgfaltspflichten verstoßende Turn- und Sportlehrer kann haftpflichtig werden. Maßgebend für diese Feststellung ist die heutige turnsportliche Verkehrsanschauung, die der besonderen Gefahrenlage und der Zielsetzung der Leibesübungen voll gerecht werden muß. Die Erfolge werden nach zwei Richtungen eintreten:

Der Turn- und Sportlehrer wird berufsfreudiger, er lehrt freier, weil er eine derartige Bewertung seiner Tätigkeit als sichersten Schutz empfindet — die Leibesübungen werden im wirklichen Sinne Mittel zur Jugenderziehung und Volksertüchtigung.

---

380) s. z. B. Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Agrippina-Konzern vom 19. Mai 1933/27. Sept. 1933/22. Dez. 1934.

Lebenslauf.

Am 10. Dezember 1908 wurde ich in Eichenberg, Kreis Witzenhausen, als Sohn des Oberbahnhofsvorstehers Hans Kleim und dessen verstorbener Ehefrau Elise geb. Schröder geboren. In Fritzlar besuchte ich die evangelische Privatschule und die Rektoratschule, ab Ostern 1924 das Realgymnasium I in Kassel, an dem ich Ostern 1928 die Reifeprüfung ablegte. Vom Sommer-Semester 1928 bis Sommer-Semester 1931 war ich Turnphilologe. Am 26. Februar 1930 bestand ich die staatliche Turn- und Sportlehrerprüfung. Im Winter-Semester 1931/32 begann ich in Marburg mit dem Studium der Rechtswissenschaften. Die beiden nächsten Semester studierte ich in Göttingen, die folgenden wieder in Marburg. Am 25. Mai 1935 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung.